

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 8. März

1985

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Stellungnahme der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu den Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen „TAUFE, EUCHARISTIE UND AMT“	46
Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	51
Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 20. Januar 1985	54
Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Mitarbeitervertretungsgesetz – MAVG) in der Fassung vom 20. Januar 1985	57
Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren vom 22. Januar 1983 vom 19. Januar 1985	67
Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Bischofs- und Pröpstegesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Januar 1985	67
Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Bischofsgesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 165) in der Fassung der Kirchengesetze vom 8. Oktober 1978 (GVOBl.S. 361) und 19. Januar 1985	69
Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pröpstegesetz) vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 19. Januar 1985	70
Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des Finanzgesetzes vom 17. Januar 1985	72
Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) vom 17. Januar 1985	73
Rechtsverordnung über die Unterverteilung der Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzgesetz vom 4. Dezember 1979 (GVOBl. 1980 S. 99)	74
Kirchengesetz zur Ergänzung des Wahlgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Januar 1985	75
Rechtsverordnung über die Wahlprüfung (Wahlprüfungsordnung) vom 12. Februar 1985	75
Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1985	76

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Stellungnahme der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu den Konvergenzerklärungen* der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen „TAUFE, EUCHARISTIE UND AMT“

Einleitung

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche begrüßt den Rezeptionsprozeß, der durch die Verabschiedung der Konvergenztexte von der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung und ihre Übersendung an die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen in Gang gesetzt worden ist. Unsere Kirche nimmt an diesem Rezeptionsprozeß teil, weil sie ihn wahrnimmt als einen wichtigen Schritt für die Verwirklichung von größerer, sichtbarer Einheit der Kirchen. Unsere Kirche sieht sich aufgrund ihres Bekenntnisses und ihrer Verfassung zur Teilnahme verpflichtet, weil sie Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, als „den Herrn der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche“ verkündigt, sich „zu ständiger Erneuerung ihres Lebens berufen“ weiß und auf „die Stimme der Christen gleichen und anderen Bekenntnisses“ hört (Präambel der Verfassung der NEK).

Wir erkennen dankbar die neuen Möglichkeiten, die mit den Konvergenzerklärungen eröffnet worden sind. Denn wir leiden mit anderen an den Spaltungen der Kirche. Wir erkennen mit anderen Kirchen, daß alle durch diese Spaltungen Schaden gelitten haben und wir der gegenseitigen Hilfe in ökumenischer Gemeinschaft bedürfen.

Wir geben unsere Zustimmung nicht nur zu dem eingeschlagenen Weg, sondern wir geben unsere grundsätzliche Zustimmung auch zu den Hauptaussagen der Konvergenztexte. Wir geben diese Zustimmung trotz mancher Einwände und Fragen im einzelnen, die für den Amtsteil schwerwiegender sind als bei den Teilen über Taufe und Eucharistie.

Wir geben unsere grundsätzliche Zustimmung, weil wir schon jetzt im Rezeptionsprozeß in unserer Kirche die Bereicherung für das kirchliche Leben aus der Beschäftigung mit den Texten erfahren haben. Wir sind sicher, daß dieser Bereicherungs- und Erneuerungsprozeß sich in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

Wir geben unsere grundsätzliche Zustimmung, weil wir die Schriftbezogenheit, die unserem reformatorischen Ansatz für Glaubensausagen entspricht, in den grundlegenden Aussagen der Texte erkennen, ebenso wie die auf die altkirchlichen Bekenntnisse gegründete Tradition des apostolischen Glaubens durch die Jahrhunderte, die wir unserem Bekenntnis nach bewahrt haben. Gerade weil wir nach der Heiligen Schrift und unserem Bekenntnis daran festhalten, daß zur wahren Einheit der Kirche genug ist, daß das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort entsprechend gereicht werden, können wir bei uns und anderen in großer Freiheit unterschiedliche Ordnungen kirchlichen Lebens anerkennen.

Wir verschweigen nicht, daß es Divergenzen gibt und daß diese Divergenzen Gewicht haben. Aber wenn andere Kirchen unsere Positionen und wir die Positionen anderer Kirchen als nicht kirchentrennende Gegensätze ansehen, dann können wir trotz der Unterschiede in Kirchengemeinschaft eintreten und leben.

Wir begeben uns mit unserer Stellungnahme in Glaube, Liebe und Hoffnung auf den gemeinsamen Weg zu größerer Einheit, denn wir sehen diese Einheit als Gabe und Aufgabe zugleich.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich vornehmlich auf die erste und zweite Leitfrage aus dem Vorwort der Konvergenzerklärungen. Zur dritten Frage geben wir nur richtungsweisend an, welche Themen und Fragen in dem weiteren Prozeß uns beschäftigen werden. Zur vierten Frage werden am Schluß einige Zielsetzungen genannt, die uns aus unserer Sicht für das weitere Projekt wichtig erscheinen.

TAUFE

1. Der Glaube der Kirche durch die Jahrhunderte (Frage 1).

1.1 Wir erkennen in dem Abschnitt über die Taufe den apostolischen Glauben der Kirche, wie er in unserer Kirche und in anderen Kirchen gemäß der Heiligen Schrift durch die Jahrhunderte bewahrt und lebendig gewesen ist.

Begründung:

Die Bedeutung der Taufe als Teilhabe am Tod Christi für unsere Sünden und an seiner Auferstehung und darum als Teilhabe am Heil durch Christus in Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit ist hinreichend klar herausgestellt.

Wir stimmen auch zu, daß wir durch die Taufe in die „eine, heilige, katholische (d.h. allgemeine) und apostolische Kirche“ als in den einen Leib Christi eingegliedert und gleichzeitig Mitglieder einer Kirche werden. Wir betonen, daß diese „eine Taufe ein Ruf an die Kirchen“ ist, „ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren“ (Nr. 6). Wir bejahen auch, daß die Taufe es verbietet, „daß Unterschiede des Geschlechts, der Rasse oder des sozialen Status den Leib Christi spalten“ (Nr. 6 Kommentar). Wir bejahen, daß die Taufe von ihrem Wesen her „ethische Folgen hat“ (Nr. 10), und unterstreichen aufgrund unserer lutherischen Tradition besonders, daß die Taufe „auf ein lebenslangliches Hineinwachsen in Christus“ bezogen ist (Nr. 9). Wir bestätigen, daß die in Nr. 20 zusammengestellten Elemente der Tauf liturgie für unsere Taufpraxis zutreffen.

1.2 Die Einwände gegen einige Aussagen in diesem Abschnitt sind nicht von solcher Kraft, daß sie unsere grundsätzliche Zustimmung in Frage stellen.

Begründung:

Wir haben den Einwand, daß die **Einsetzung** der Taufe, die wir für wichtig halten, als solche nicht ausgesprochen ist. Wir meinen jedoch, daß ihre christologische Begründung klar genug herausgestellt und überdies der Einsetzungsbefehl Mt 28, 18 – 20 im Wortlaut zitiert wird, so daß der Sache nach die Einsetzung der Taufe durch Christus hinreichend deutlich ist (zu Nr. 1).

In unserer Kirche wird gelehrt, daß die Taufe mit der Gabe des **Heiligen Geistes** verbunden ist. Auch wenn dies in den Texten nicht so deutlich ausgesprochen ist (Nr. 5), erkennen wir doch Hinweise in den Aussagen, daß die Taufe „Teilhabe an der Gemeinschaft des Heiligen Geistes“ gewährt (Nr. 7) und „ihrer vollen Bedeutung nach“ sowohl „die Teilhabe an Christi Tod und Auferstehung“ wie auch den „Empfang des Heiligen Geistes“ bezeichnet und bewirkt (Nr. 14: vgl. auch 19).

Wir bejahen „die **Notwendigkeit des Glaubens** für den Empfang des Heils“ in der Taufe, können aber dem Satz, daß die Taufe „zugleich Gottes Gabe und unsere menschliche Antwort auf diese Gabe“ sei (Nr. 8), nur zustimmen unter der Vorausset-

* TAUFE; EUCHARISTIE UND AMT – Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ökumenischen Rates der Kirchen – mit einem Vorwort von W.H. Lazareth und N. Nissiotis: Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main und Verlag Bonifatius-Druckerei Paderborn.

zung, daß der Glaube selbst eine Gabe Gottes und nur als solche unsere „menschliche Antwort“ ist. Im ganzen wird die Taufe allzu einseitig als „Ritus der Hingabe an den Herrn“ (Nr. 1) statt als sakramentales Handeln Gottes („Gnadenmittel“) herausgestellt und der Anschein erweckt, als sei es erst der Glaube des Menschen als seine eigene persönliche Entscheidung, der ihn die Gabe Gottes in der Taufe „voll empfangen“ läßt (Nr. 12 Kommentar).

In diesem Zusammenhang sehen wir zwar, was das traditionelle innerevangelische Streitthema der ‚Säuglingstaufe‘ und der ‚Gläubigentaufe‘ angeht, eine erhebliche Annäherung (Konvergenz) darin erreicht, daß die Kirche nicht nur in ihrer Lehre in der Unwiederholbarkeit der Taufe übereinstimmen, sondern einander auch in der Taufpraxis eine entsprechende gegenseitige Anerkennung der „sakramentalen Integrität“ zuerkennen (Nr. 13 mit Kommentar). Wir bekennen in jeder Taufe die vorlaufende Gnade Gottes (gratia praeveniens). Wir bejahen und vollziehen die Taufe Jugendlicher und Erwachsener als gleichberechtigte und gleichwertige Taufe, halten jedoch an der Praxis der Kindertaufe fest, weil wir den Kindern das volle Angebot der Gnade Gottes nicht verwehren wollen. Das aber würde durch eine Praxis der Darstellung und Segnung in der Kindheit (Nr. 12 Kommentar) nicht gegeben sein.

2. Folgerungen für die Beziehungen zu anderen Kirchen (Frage 2).

Wir erkennen jede Taufe als gültig an, die im Namen des Dreieinigen Gottes und mit Wasser vollzogen ist. Eine solche Taufe ist unwiederholbar.

Wir sehen aufgrund dieser Konvergenzerklärung eine neue Chance intensiver Gespräche mit den Kirchen, die ihrerseits bislang allein ‚Gläubigentaufe‘ als Taufe anerkennen, um eine gegenseitige volle Anerkennung der Taufen zu erzielen; denn mit Kirchen, die die Gültigkeit unserer Taufe nicht anerkennen, ist Kirchengemeinschaft für uns nicht möglich.

3. Folgerungen für unsere Kirche (Frage 3).

Weil wir in unserer Kirche die **Kindertaufe** praktizieren und werthalten, stimmen wir zu, daß wir von unserer Seite aus unsere „Verantwortung erster nehmen“ müssen, „getaufte Kinder zu einer bewußten Verpflichtung Christus gegenüber hinzuführen“, d.h. daß wir die aus der Taufe erwachsende katechetische Aufgabe entschiedener und wirksamer wahrnehmen müssen (Nr. 16).

Wir verstehen unsere **Konfirmation** nicht als ‚Vollendung‘, sondern als Bestätigung bzw. Bekräftigung der Taufe, nicht als Sakrament der Geistmitteilung, sondern als Bekenntnis- und Segenshandlung (zu Nr. 14). Und die verbreitete Sitte, daß erst Konfirmierte zum Abendmahl zugelassen werden, hat bei uns keine dogmatische Bedeutung. In manchen Gemeinden können Kinder während oder auch bereits vor dem Konfirmandenunterricht am Abendmahl der Gemeinde teilnehmen. Wir nehmen darum gerne auf, was über den wesentlichen Zusammenhang zwischen Taufe und Abendmahl gesagt ist (Nr. 14 Kommentar). Wir halten die **Kinderkommunion**, bei vorheriger Einführung und verantwortlicher Begleitung durch Erwachsene, für förderungswert, vor allem aber die Konfirmandenkommunion bereits während des Unterrichts. Eine Kommunion der Säuglinge bei der Taufe lehnen wir für unsere Kirche ab.

Unsere **Taufgottesdienste** sind immer öffentliche Gottesdienste. Wir nehmen aber die Anregung auf, Taufen auch innerhalb der Hauptgottesdienste oder in besonderen Taufgottesdiensten an den Festtagen (z.B. Ostern) zu halten.

EUCHARISTIE

1. Der Glaube der Kirche durch die Jahrhunderte (Frage 1).

1.1. **Wir erkennen in dem Abschnitt über die Eucharistie den apostolischen Glauben der Kirche, wie er in unserer und in anderen Kirchen gemäß der Heiligen Schrift durch die Jahrhunderte bewahrt und lebendig gewesen ist.**

Begründung:

Der Wortlaut der **Einsetzungsworte**, hineingestellt in den heilsgeschichtlichen Zusammenhang des gesamten Wirkens Jesu samt seinem alttestamentlichen Hintergrund, ist die tragende Basis für die gesamte Abendmahlsfeier, deren sakramentale Eigenart treffend beschrieben wird als „Mahl, das uns durch sichtbare Zeichen Gottes Liebe in Jesus Christus vermittelt“ (Nr. 1).

Wir erkennen mit Dank an, daß die liturgische **Tradition der orthodoxen Kirche** einen weitgespannten Rahmen gibt für den Versuch, die jahrhundertealten Gegensätze zwischen den westlichen Kirchen in der Lehre vom Abendmahl so zu umgreifen und zu durchdringen, daß ein Zusammenstimmen entsteht. Für unsere lutherische Kirche werden so über den traditionellen Sinn des Abendmahls als Leibhaftigwerden des Zuspruchs persönlicher Sündervergebung hinaus neue Horizonte sichtbar, die unser Abendmahlsverständnis und unsere Abendmahlspraxis zu erweitern und zu erneuern vermögen, ohne das uns bekenntnismäßig Wesentliche und frömmigkeitsmäßig Vertraute zu verdrängen:

- der dankende Lobpreis an Gott den Vater für die gesamte Schöpfung und Heilsgeschichte, von dem her die Abendmahlsfeier als ganze den Namen „Eucharistie“* erhält (Nr. 3 – 4);
- das lobpreisende Gedächtnis (Anamnese) des gesamten Heilswerks Christi (Nr. 5 – 13);
- die lobpreisende Anrufung des Heiligen Geistes (Epiklese) um seine Gegenwart, in der das Heilswerk Christi in seiner Gemeinde gegenwärtig wird (Nr. 14 – 18);
- die lobpreisende Erfahrung der Verbundenheit der Abendmahlsgemeinde mit der ganzen Kirche des Gottesvolkes aller Zeiten (Nr. 19 – 21);
- die lobpreisende Erfahrung des gegenwärtigen Hereinwirkens der endzeitlichen Zukunft des Reiches Gottes (Nr. 22 – 26).

Der Glaube an den dreieinigen Gott gewinnt so in der Abendmahlsfeier wie in der Abendmahlstheologie eine das Ganze bestimmende Bedeutung (vgl. Nr. 14).

Die wesenhafte Zusammengehörigkeit zwischen **Wort und Sakrament**, Verkündigung Christi und Feier Seiner persönlichen Gegenwart (Nr. 13. 12 vgl. 27) entspricht dem Bekenntnis unserer Kirche. Die wirkliche Gegenwart Christi, des Gekreuzigten und Auferstandenen (Realpräsenz) wird hinreichend deutlich ausgesagt, indem diese nicht nur auf das Ganze der Abendmahlsfeier, sondern auch auf Brot und Wein bezogen wird (Nr. 13. 15 vgl. 19), wenngleich eine nähere Erklärung dieses Vergegenwärtigungsgeschehens offen gelassen wird (Nr. 13 Kommentar). Wir begrüßen auch ausdrücklich die Feststellung, daß Brot und Wein die sakramentalen Zeichen des Leibes und Blutes Christi nur „für den Zweck der Kommunion“ bleiben (Nr. 15).

Daß die Teilhabe an dem einen Brot und dem einen Kelch „das **Einssein der hier Teilhabenden mit Christus** und den anderen

* Obgleich wir den Namen ‚Eucharistie‘ im ökumenischen Dialog zu verwenden bereit sind, werden wir in unserer Kirche die Ausdrücke ‚Abendmahl‘ und ‚Herrenmahl‘ weiter gebrauchen.

mit ihnen Teilhabenden zu allen Zeiten und Orten" bewirkt, so daß „eucharistische Feiern es immer mit der ganzen Kirche zu tun haben, wie auch die ganze Kirche an jeder einzelnen Feier der Eucharistie beteiligt ist" (Nr. 19), ist ein zentraler biblischer Gedanke (1 Kor. 10, 16 f) und zugleich ein wichtiges Motiv der Abendmahlslehre Luthers, das unserer Kirche weithin verlorengegangen ist und das wir uns dankbar wieder aneignen wollen.

Gleiches gilt für den Wiedergewinn endzeitlichen Jubels und dankbarer Festfreude in der Abendmahlsfeier und die feste Verbindung von Abendmahlsfeier und Fürbitte (Nr. 4).

Wir sehen in der festen Verbindung von Eucharistie und **Bitte um den Heiligen Geist** auch den Ausdruck dafür, daß Gott seinen Geist an Wort und Sakrament als seine Gnadenmittel gebunden hat. In der Epiklese betont die Kirche ihre Abhängigkeit vom Herrn der Kirche. Sie „verwaltet" nicht die Gaben des Geistes, sie kann sie nur weitergeben, wenn sie sie selbst vorher empfangen hat.

Uns scheint dieser Aspekt auch eine Hilfe dafür zu sein, wie man aus dem Gestrüpp theologischer und philosophischer Überlegungen zur Frage nach der **Art der realen Präsenz Jesu Christi** herausfindet. Die Bitte um den Heiligen Geist bringt beides zum Ausdruck: daß wir uns auf die Gegenwart des Herrn unter den Gestalten von Brot und Wein (Confessio Augustana 10) fest verlassen können und daß wir zugleich über diese Gegenwart nicht verfügen können, sondern sie immer neu als Geschenk empfangen.

Auch die theologische und liturgische Hereinnahme der gesamten **Schöpfung** (Nr. 4) sowie der Welt mitsamt ihren Nöten und Problemen (Nr. 20 – 22. 25) in die Feier der Eucharistie wird grundsätzlich von uns bejaht und als Zugewinn begrüßt. Gleiches gilt für die Betonung diakonischer (Nr. 21) und missionarischer (Nr. 26) Perspektiven.

1.2 Die kritischen Rückfragen, die wir bei aller Übereinstimmung und aller Übernahmebereitschaft nicht unterdrücken können und wollen, sind insgesamt nicht von solchem Gewicht, daß sie unsere grundsätzliche Zustimmung aufheben.

Begründung:

Bei aller Betonung der Zusammengehörigkeit von Wort und Sakrament wird die **Bedeutung der Heiligen Schrift** und der aktuellen Verkündigung des Evangeliums im Zusammenhang der Abendmahlsfeier zu wenig entfaltet. In unserer Kirche spielt im Verständnis und in der Praxis des Abendmahls der augustinisch-reformatorische Gedanke eine zentrale Rolle, daß das Heilige Mahl die Verleiblichung des Wortes Gottes ist (verbum visibile), weil Christus, der in Brot und Wein gegenwärtig ist, selbst das Fleisch gewordene Wort Gottes ist (Joh. 1, 14). Und so sehr wir auch zustimmen, daß der Glaube an Christus nicht nur durch die Predigt, sondern auch „durch die Feier des Herrenmahls vertieft" wird und dieses darum häufig gefeiert werden sollte (Nr. 30), und so sehr es auch das Ziel der Weiterentwicklung unseres Gottesdienstlebens ist, die Wort- und Sakramentsfeier als die reichste und angemessenste Gestalt des sonntäglichen Hauptgottesdienstes wiederzugewinnen, so wenig können wir der einseitigen Wertung zustimmen, daß die Abendmahlsfeier als solche „der zentrale Akt des Gottesdienstes der Kirche" sei (Nr. 1); für uns sind Predigt-, Tauf-, Gebets- und Meditationsgottesdienste gültige Gestalten des Gottesdienstes der Kirche.

Wir begrüßen es, daß es der Kommission gelungen ist, die Vertreter aller Kirchen in der Überzeugung von der „realen lebendigen und handelnden Gegenwart" Christi in der Eucharistiefeier und von der Erfüllung der Zusage seiner Einsetzungsworte in jeder Abendmahlsfeier (Nr. 13) zu einigen; und so sehr wir daran festhalten, daß diese Deutung für eine Abendmahlsge-

meinschaft ausreicht (wie die Leuenberger Konkordie zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen Europas es erweist), so sehr müssen wir auch daran festhalten, daß das Wunder der Eucharistie, die **Gegenwart des Leibes und Blutes Christi**, „in, mit und unter" Brot und Wein gefeiert wird.

Wir finden im gesamten Abschnitt die zentrale **Bedeutung des Glaubens** im Zusammenhang des Abendmahls nicht hinreichend beschrieben. Der bloße Hinweis, „daß Glaube erforderlich ist, um Leib und Blut Christi unterscheiden zu können" (Nr. 13), reicht nicht aus. Wer die Worte Christi: „Das ist mein Leib – Das ist mein Blut" nicht annimmt mit dem ganzheitlichen Heilsvertrauen des gerechtfertigten Sünders zur rettenden Kraft der Gnade Gottes, vermag das Sakrament des Abendmahls nicht zum Heil zu empfangen. Der Glaube ist notwendig zum Empfang des Sakraments, wie auch das Sakrament der Stärkung des Glaubens dient.

Dankbar stimmen wir den Aussagen des Textes zu, in denen gesagt wird, daß es „Christus ist, der zum Mahl einlädt und ihm vorsteht". Uns ist auch wichtig, daß der ordinierte Amtsträger in der Abendmahlsfeier „die Verbindung der Ortsgemeinde zu den anderen lokalen Gemeinschaften in der universalen Kirche zum Ausdruck bringt" (Nr. 29). Wir begrüßen auch die Klarstellung, daß die Ereignisse des Heilswerkes Christi „einmalig sind und weder wiederholt noch zeitlich ausgedehnt werden können" (Nr. 8), daß also in der Abendmahlsfeier das Opfer Christi nicht in irgendeiner Weise durch das Handeln des Priesters wiederholt wird, sondern daß es durch das Handeln (Nr. 6 und 29) als das eine, **ein für allemal für uns vollrachte Kreuzesopfer** in der Mahlfeier gegenwärtig wird. Alles dies darf aber nicht dadurch infrage gestellt werden, daß der Leiter der Abendmahlsfeier zwischen Christus und die Gemeinde tritt durch ein Verständnis, nach dem der Amtsträger beim Heiligen Mahl Christus repräsentiert (Nr. 14).

Daß in der Kirche der Eucharistiefeier ein ordinierter Amtsträger vorsteht, ist bei uns die Regel. Das ist für uns aber eine Sache menschlicher Ordnung, deren Einhaltung für uns wichtig ist, die wir aber nicht als göttliche Ordnung verstehen.

2. Folgerungen für die Beziehungen zu anderen Kirchen (Frage 2)

Wir sehen, falls die Konvergenzerklärung zur Eucharistie auch in anderen Kirchen Zustimmung findet, eine neue Grundlage und gute Chancen, das Gespräch mit diesen Kirchen weiter zu intensivieren, mit dem Ziel, zumindest eine gastweise gegenseitige Teilnahme an der Eucharistie zu vereinbaren, ohne die Konsensbasis von Leuenberg aufzugeben. Die andere Kirchen betreffenden Verwerfungen unserer Bekenntnisschriften sind daher ebenfalls zu überprüfen.

3. Folgerungen für unsere Kirche (Frage 3)

Wir entnehmen der Erklärung kräftige Impulse, unsere Gemeinden zu häufigeren Abendmahlsfeiern (Nr. 30) und die Gläubigen zu häufigerer Teilnahme am Abendmahl (Nr. 31) zu bewegen. Wir werden mit Dankbarkeit und Freude die theologischen und liturgischen Anregungen aufnehmen, die Bedeutung des Abendmahls zu erweitern und zu vertiefen durch die Elemente des Lobpreises und Dankes, der Einbeziehung der Schöpfung, der Weltverantwortung, des Gedächtnisses der gesamten Heilsgeschichte, der Anrufung des Heiligen Geistes und der Gemeinschaft untereinander und mit der ganzen Kirche. Wir verstehen allerdings die Zusammenstellung in Nr. 27 nicht als die allein verbindliche Gestalt der Abendmahlsliturgie.

1. Der Glaube der Kirche durch die Jahrhunderte (Frage 1).

1.1 **Wir erkennen in dem Abschnitt über das Amt den apostolischen Glauben in wesentlichen Aspekten zum Ausdruck gebracht. Gegenüber den Texten zu Taufe und Eucharistie sehen wir uns im Grundsätzlichen mit erheblichen Problemen konfrontiert, die für uns nicht oder noch nicht befriedigend gelöst sind. Diese bestehen u.a. in der rechten Zuordnung und Gewichtung von Einzelaspekten. Dennoch geben wir dem Gemeinsamen und vor allem dem uns verpflichtenden Aufeinanderzugehen (Konvergenz) mehr Gewicht als dem Trennenden.**

Begründung:

Wir stimmen dem „Ausgangspunkt bei der **Berufung des ganzen Volkes Gottes**“ (Nr. 1 – 6) nachdrücklich zu. Das „Priestertum aller Glaubenden“, das sich nach lutherischer Lehrtradition auf der Basis der Taufe aufbaut, hat bei uns außerordentliche Bedeutung nicht nur darum, weil daraus allen Christen die Aufgabe erwächst, ihren Glauben zu bezeugen und zu verantworten, sondern auch deshalb, weil darin das Laienamt der Kirchenvorsteher und Synodalen begründet ist, dem in unserer Kirche zusammen mit dem Pastorenamt kirchenleitende Verantwortung zukommt. Wir begrüßen die Begründung aller verschiedenen Gestalten der Ausübung des Priestertums der Gläubigen in der biblischen Lehre von dem einen Geist und den vielerlei Geistesgaben (Nr. 5).

Wir stimmen zu, daß das dem Ursprung nach apostolische Amt der Sammlung der Gemeinde durch Wort und Sakrament und der zentralen Verantwortung für ihr Bleiben auf dem einen Grunde des Evangeliums „konstitutiv für das Leben und Zeugnis der Kirche ist“ (Nr. 8). Dieses Amt ist **von Gott eingesetzt** (CA 5); sein Träger wird in der Ordination durch Christus selbst berufen (Nr. 11 vgl. CA 14). Die so Ordinierten sind mit der ‚öffentlichen‘ Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in diesem Sinne zur Wahrnehmung des der ganzen Kirche anvertrauten Amtes berufen. So können wir einer Beschreibung dieses Amtes als **Verkündigungs-, Leitungs-, Lehr- und Hirtenamt** (Nr. 11. 13) zustimmen. Nach lutherischer Lehre nämlich sind nur jene beiden fundamentalen Aufgaben des ordinierten Amtes „zur wahren Einheit der Kirche notwendig“, während alle übrigen Funktionen menschliche Ordnungen sind, die nicht „allenthalben die gleichen“ sein müssen (CA 7). Wir stimmen im Grundsätzlichen auch der Beschreibung der **Ordination** (Nr. 15. 39 – 50) und der Autorität der ordinierten Amtsträger (Nr. 15. 16) zu. Denn sie ist von der Autorität Christi deutlich unterschieden, und die Amtsträger sind auf das Urteil ihrer Gemeinde ebenso angewiesen wie zugleich auch von ihr unabhängig (Nr. 16 Kommentar).

Das **dreifach gegliederte Amt** ist zwar eine bedeutende Herausforderung an uns, enthält aber auch einige Elemente, die bei uns nicht vollziehbar sind; doch können wir uns dem Gewicht der Tatsache nicht verschließen, daß es alle drei Ämter bzw. deren Funktionen von Anfang an in der Kirche gegeben hat, und sind bereit, die mancherlei Anregungen, die in ihrer Beschreibung (Nr. 19 – 30) gegeben sind, ernsthaft zu prüfen, sofern nicht die komplette Übernahme des dreifach gegliederten Amtes zum status confessionis erhoben wird. Fragen dieser Art gehören für uns nicht zum Wesen der Kirche (esse ecclesiae) und ihrer Ämter, sollen aber mit verantwortlicher Vernunft und ökumenischem Gemeinsinn bestmöglich geregelt werden (bene esse ecclesiae).

Wir stimmen besonders den Leitlinien zur Ausübung des ordinierten Amtes in **persönlicher, kollegialer und gemeinschaftlicher Weise** gerne zu (Nr. 26 und 27), da für uns die „wirksame Teilnahme der Gemeinschaft“ und die wechselseitige „Abhän-

gigkeit und Zusammenarbeit“ wichtig ist (Nr. 12, 13 Kommentar, 15 und 16).

Die „**apostolische Sukzession**“ (Nr. 34 – 38) ist für uns aufgrund unserer lutherischen Tradition von sehr großem Gewicht, und zwar in dem Sinne, daß sowohl der Glaube und das gesamte Leben der Kirche wie auch der gesamte Dienst des kirchlichen Amtes in dem Evangelium gründet und an dem Evangelium zu messen ist, das von den Aposteln verkündigt und gelehrt und in der Heiligen Schrift (als norma normans) bezeugt ist. Unsere lutherische Kirche ist in diesem Sinne „apostolische Kirche“. Wir meinen aber, daß das ordinierte Amt der Kirche nicht notwendig gebunden ist an eine historisch lückenlose Kette von Bischöfen und ihren Nachfolgern und fühlen uns dort als Kirche lutherischen Bekenntnisses verletzt, wo unserem Amt wegen des Fehlens solcher Kette die „volle“ apostolische Legitimation abgesprochen wird (vgl. Nr. 38. 53). Es ist uns jedoch in evangelischer Freiheit möglich, die Sukzession unserer Pastoren und Bischöfe „als ein Zeichen der Apostolizität des Lebens der ganzen Kirche zu akzeptieren“ (Nr. 38).

1.2 Unsere kritischen Rückfragen und Einwände sind im wesentlichen diese:

Das ordinierte Amt wird nach unserem Verständnis des Textes dort zu unmittelbar mit **dem Amt** der Kirche gleichgesetzt. Neben dem ordinierten Amt gibt es aber in der Kirche **viele Ämter**, zu denen nicht ordiniert wird, die aber nach unserer Auffassung für die Kirche wichtig sind. Wir verstehen, daß der Text eine Eingrenzung auf das ordinierte Amt vornimmt. Wir sehen aber damit nur einen Teilaspekt des Amtes und seiner Ausformung in Ämter (Dienste) berücksichtigt. Darum meinen wir, daß von uns und anderen Kirchen das Verhältnis und die Zuordnung von ordiniertem Amt und anderen Ämtern der Kirche zu prüfen ist.

Da durch Wort und Sakrament Kirche geschaffen (als creatura verbi), aufbaut und geeint wird, kann der Träger des „ordinierten Amtes“ durchaus „Bezugspunkt der Einheit“ genannt werden (Nr. 8). Wir können dies auch auf die Eucharistie beziehen (Nr. 14), weil die gemeinsame Kommunion nach 1 Kor 10, 16f die Einheit der Kirche in besonderer Weise „deutlich macht und bewirkt“ (vgl. Eucharistie Nr. 19). Wir sehen jedoch das allein entscheidende persönliche **Handeln Christi in der Eucharistie** als dem „Herrenmahl“ gefährdet, wenn vom Ordinierten gesagt wird, er repräsentiere in seiner Person Christus, indem er die Feier leite (Nr. 14). Weil lutherische Lehre zwischen der Autorität des im Abendmahl selbst gegenwärtigen Herrn und der Autorität des in seinem Auftrag handelnden Ordinierten sehr genau und konkret unterscheidet, kann sie die Gültigkeit einer Abendmahlsfeier nicht davon abhängig machen, daß ein Ordiniertes sehr leitet, obwohl wir im Sinne „angemessener“ Ordnung sehr darauf bedacht sind, daß dies geschieht. Und so sehr wir gegen die Bezeichnung des Ordinierten als „Priester“ nichts einzuwenden haben, sofern dies von der Fürbitte her begründet wird (Nr. 17 mit Kommentar), bleiben bei uns Bedenken, dem Ordinierten den Titel beizulegen, der im eigentlichen Wortsinn allein Christus, dem Gekreuzigten, zukommt.

Wenn wir ferner auch bereit sein können, das **dreifach gegliederte Amt** als „Ausdruck der Einheit, die wir suchen“ zu akzeptieren, so doch nicht „als ein Mittel, diese zu erreichen“ (Nr. 22 vgl. 25). Daß die Ordnung des Amtes, abgesehen von dem besonderen Auftrag der Ordinierten, das Evangelium öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten, in die freie, verantwortliche Verfügungsgewalt der Kirche gehört, ist eine Sache des Bekenntnisses unserer Kirche (CA 7). Da sich bei uns das Laienamt des Kirchenvorstehers und Synodalen als zentrales kirchliches Leitungsamt entwickelt hat, sehen

wir es als notwendig an, bei jeder künftigen Ämterreform diese Laienämter dem Modell des dreigestuften Amtes zuzuordnen.

Die Bischöfe sind in unserer Kirche Pastoren mit dem besonderen Auftrag gesamtkirchlicher geistlicher Aufsicht (Episkopä), der Sorge für die Einheit der Kirche und der Ordination der Pastoren. Wir können der Beschreibung der Aufgaben des Bischofs, Pastors („Presbyters“) und Diakons in Nr. 29 – 31 zwar weithin zustimmen, müßten jedoch ein deutliches Nein sagen, wenn das Verhältnis der drei Ämter zueinander im Sinne einer Hierarchie zu verstehen wäre. Daß dies zwar in den Formulierungen sorgsam vermieden wird, aber von der Anlage des Ganzen her gleichwohl der Eindruck einer hierarchisch gemeinten Ämterstufung entsteht, gibt dem Abschnitt an einer für das Verhältnis der Kirchen zueinander sehr wichtigen Stelle eine Unklarheit, der gegenüber die Sorge bleibt, daß hier nicht Konvergenz zum Ausdruck kommt, sondern eine Verschleierung vorhandener Gegensätze geschieht. Konvergenz ist für unser Urteil erst dann erreicht, wenn eine Ämterhierarchie ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Wir verstehen die **Ordination** als Akt der Berufung, Sendung, Bevollmächtigung und Segnung im Namen Christi selbst und unter Anrufung des Geistes Gottes. Die biblische Geste der Handauflegung, die lebenslange Geltung und die Unwiederholbarkeit der Ordination sind dafür Zeichen. Doch wir verstehen die Ordination nicht als Sakrament (im Sinne der Definition in Eucharistie Nr. 1) und ihre lebenslängliche Geltung nicht als unauflösbar. Nur in diesem Sinn können wir Nr. 39 – 50 zustimmen und haben lediglich Bedenken, Nr. 43 zu akzeptieren.

2. Folgerungen für die Beziehungen zu anderen Kirchen (Frage 2).
Unsere Kirche hat aufgrund ihres Bekenntnisses (CA 7) keine Gründe, das **ordinierte Amt anderer Kirchen**, sofern dieses der reinen Verkündigung des Evangeliums und der stiftungsgemäßen Verwaltung der Sakramente dient, nicht anzuerkennen. Sie muß aber auch von anderen Kirchen eine volle Anerkennung unseres von Männern und Frauen wahrgenommenen Amtes erbitten, wenn anders der Weg zu einer Kirchengemeinschaft nicht verstellt werden soll. Darum hoffen wir im Blick auf die Vorschläge von Nr. 51 – 55, daß eine Zustimmung aller Kirchen es ermöglichen wird, auf dem hier beschriebenen Wege zu einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter auch mit den Kirchen unserer Nachbarschaft zu kommen, mit denen es gegenwärtig ein solches zwischenkirchliches Vertrauensverhältnis noch nicht gibt.
3. Folgerungen für unsere Kirche (Frage 3).
Wir sehen im Text über das Amt eine wichtige Herausforderung, unsere Formen des Amtes zu überprüfen und sind, wie gebeten, zu einer Erneuerung unseres Verständnisses und unserer Praxis des Amtes (Nr. 51) bereit. Dies ist für uns aber nur möglich, wenn wir gleichzeitig über die Zuordnung aller Ämter der Kirche neu nachdenken. Dabei spielt für uns die Neuordnung und sachgemäße Zuordnung des Diakonats eine besondere Rolle.

Weiterarbeit

1. Auf dem Wege zur Einheit
Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bittet die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, ihre Stellungnahme als Beitrag für die nächste Vollversammlung der Kommission entgegenzunehmen, unsere Zustimmungen als Teilkonsens auf dem Wege zu größerem Konsens zu verstehen und unsere Bedenken und Einwände weiterer ökumenischer Klärung zuzuführen.
Unsere Kirche bittet die Kommission, durch ihre Bearbeitung des Konvergenzprozesses konkrete Hilfen für die nächsten

Schritte der gegenseitigen Anerkennung zu leisten, zu der unsere Kirche grundsätzlich bereit ist.

2. Auf dem Wege der Erneuerung
Der Beratungs- und Entscheidungsprozeß in unserer Kirche hat deutlich gezeigt, daß die (dritte) Leitfrage nach den richtungsweisenden Hilfen für das gottesdienstliche, erzieherische, ethische und geistliche Leben und Zeugnis besondere Beachtung gefunden hat und als Herausforderung zur Erneuerung aufgenommen worden ist. Die in den Stellungnahmen zu Taufe, Eucharistie und Amt gegebenen Antworten auf diese Frage zeigen lediglich die Richtung der Weiterarbeit an, die wir für notwendig halten und zu der wir uns verpflichtet sehen.
3. Damit die Anregungen der Konvergenztexte für die Gemeindearbeit fruchtbar gemacht werden können und die Fragen und praktischen Schritte zu größerer Kirchengemeinschaft auf breiter Basis weitergeführt werden, wollen wir ein ökumenisches Arbeitsbuch vorbereiten und verbreiten.
4. Auf dem Wege zum gemeinsamen Aussprechen des apostolischen Glaubens heute

Die (vierte) Leitfrage nach dem gemeinsamen Aussprechen des apostolischen Glaubens heute ist von uns noch nicht hinreichend erörtert und darum in den einzelnen Teilen der Stellungnahme nicht beantwortet worden. Die drei altkirchlichen Symbole gehören zum Kernbestand unserer Gottesdienste und Bekenntnisschriften. Darüber hinaus sind wir der Meinung, daß durch die Einigung auf eines oder mehrere dieser Symbole sich die Antwort auf die Herausforderung zu einem gemeinsamen Aussprechen des apostolischen Glaubens heute nicht erschöpft. Wir gehen davon aus, daß zu jedem Bekenntnis der „casus confessionis“ gehört. Dieser ist heute nach unserer Auffassung vor allem durch die Trennungen und Spaltungen der Kirchen gegeben. Ein gemeinsames Bekenntnis heute müßte darum zweierlei beinhalten: Einmal das gegenseitige Bekennen der Schuld für die Zerrissenheit der Kirche mit allen leidvollen Konsequenzen zusammen mit einem Angebot der Versöhnung und gegenseitigen Anerkennung. Zweitens das Bekenntnis zur Einheit, wie sie in der Erklärung des Lutherischen Weltbundes von 1984 „Das Ziel der Einheit“ beschrieben ist.

Erklärung über „Die Einheit, die wir suchen“ (Das Ziel der Einheit)

Die folgende Erklärung wurde von der Siebenten Vollversammlung auf Empfehlung der Arbeitsgruppe 4 angenommen. Vgl. für andere Beschlüsse auf der Basis des Berichts dieser Arbeitsgruppe S. 23.

Die wahre Einheit der Kirche, die die Einheit des Leibes Christi ist und an der Einheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes teilhat, ist gegeben in und durch Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament. Diese Einheit findet ihren Ausdruck als eine Gemeinschaft im gemeinsamen und zugleich vielgestaltigen Bekenntnis ein und desselben apostolischen Glaubens. Sie ist eine Gemeinschaft in der heiligen Taufe und im eucharistischen Mahl, eine Gemeinschaft, in der die ausgeübten Ämter von allen anerkannt werden als Ausprägungen des von Christus in seiner Kirche eingesetzten Amtes. Sie ist eine Gemeinschaft, in der Verschiedenheiten zur Fülle beitragen und nicht mehr Hindernisse für die Einheit sind, eine verpflichtete Gemeinschaft, die gemeinsame Entscheidungen treffen und gemeinsam handeln kann.

Die Vielfalt in dieser Gemeinschaft ergibt sich aus der Verschiedenheit der kulturellen und ethnischen Situationen, in denen sich die eine Kirche Christi verwirklicht, und aus der Vielzahl der kirchlichen Traditionen, in denen der apostolische Glaube durch die Jahrhunderte hindurch bewahrt, weitergege-

ben und gelebt worden ist. Indem diese Verschiedenheiten als Ausprägungen des einen apostolischen Glaubens und der einen allgemeinen christlichen Kirche anerkannt werden, verändern sich kirchliche Traditionen, werden Gegensätze überwunden und wechselseitige Verwerfungen aufgehoben. Die Verschiedenheiten werden versöhnt und umgewandelt in eine legitime und lebensnotwendige Vielfalt innerhalb des einen Leibes Christi.

Diese Gemeinschaft lebt ihre Einheit im Bekennen des einen apostolischen Glaubens. Sie versammelt sich im Gottesdienst und in der Fürbitte für alle Menschen. Sie wirkt im gemeinsamen Zeugnis von Jesus Christus, im Eintreten für Schwache, Arme und Unterdrückte und im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit. Sie gestaltet sich auf allen Ebenen in konziliar-Strukturen und Vollzügen. Sie bedarf immer wieder der Erneuerung und ist gleichzeitig ein Vorgeschmack jener Gemeinschaft, die der Herr am Ende der Zeit in seinem Reich heraufführen wird.

Kiel, den 12. Februar 1985

Die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Dräger
Präsident

Die Kirchenleitung
In Vertretung
Dr. Wilckens
Bischof

Bischof für Holstein-Lübeck
Dr. Wilckens

Bischof für Schleswig
D. Stoll

Bischof für Hamburg
D. Krusche

KL-Nr. 181/85

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat gemäß Artikel 68,1 a der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 20.1.1985 folgende Ordnung für die Konfirmandenarbeit beschlossen:

I. GRUND UND ZIEL DER KONFIRMANDENARBEIT

1. Die Konfirmandenarbeit hat ihren Grund in Auftrag und Zusage Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“. (Matthäus 28, 18–20)
2. Für die Jugendlichen nimmt die Kirchengemeinde diesen Auftrag des Auferstandenen insbesondere durch die Konfirmandenarbeit wahr. Hier sollen die Jugendlichen erfahren und erkennen, was es für ihr Leben bedeuten kann, an Jesus Christus zu glauben und getauft zu sein. In der Gemeinschaft mit anderen Christen sollen sie Hilfe und Orientierung erfahren und ihr Leben in Verantwortung vor Gott zu gestalten lernen. In alledem will die Konfirmandenarbeit Ermutigung zum Glauben und zum Leben mit der Gemeinde sein.

II. ZUR SITUATION DER KONFIRMANDENARBEIT

1. Die Gemeinde

In den Gemeinden ist das Bewußtsein dafür gewachsen, die Konfirmandenarbeit als wichtige Aufgabe im Rahmen der gesamten Gemeindegliederarbeit wahrzunehmen. Sie stellen sich den Veränderungen in der heutigen Lebenswelt und fördern die Konfirmandenarbeit auf unterschiedliche Weise.

Als belastend für die Konfirmandenarbeit stellt sich oft ein Widerspruch heraus zwischen dem, was die Kirche sein soll, und dem, was sie tatsächlich ist. Dieser Widerspruch beeinträchtigt das Lernverhalten und läßt die Konfirmandenarbeit häufig ihr Ziel nicht erreichen. Ihn möglichst gering zu halten, bleibt Aufgabe der Gemeinde, um damit günstige Voraussetzungen für die Konfirmandenarbeit zu schaffen.

2. Die Konfirmanden

Die Jugendlichen befinden sich während ihrer Konfirmandenzeit in einem Lebensabschnitt, in dem sie sich von ihren Eltern zu lösen beginnen. Sie stellen übernommene Verhaltensweisen in Frage, aber sie suchen auch nach Werten, die sie für sich selbst als verbindlich anerkennen können. In dieser Zeit der Unsicherheit ist neben anderen Bezugspersonen die Gruppe der Gleichaltrigen bei der Suche nach Orientierung für sie wichtig.

Viele Konfirmanden sind zuvor nur wenig mit der christlichen Überlieferung und christlichen Lebensformen in Berührung gekommen. Sie stehen Kirche und Glauben häufig abwartend, gleichgültig oder auch ablehnend gegenüber. Um so wichtiger ist es, daß die Konfirmandenarbeit ihnen hilft, positive Grunderfahrungen mit Glaube und Kirche zu machen.

3. Die Eltern

Die Eltern nehmen wahr, daß ihre Kinder sich von ihnen zu lösen beginnen. In vielen Fällen ist dieser Ablösungsprozeß mit Konflikten verbunden. Aber auch in dieser Zeit bleiben die Eltern wichtige Bezugspersonen der Konfirmanden.

Die Beziehung der Eltern zu Kirche und Glaube ist sehr unterschiedlich. Ihre Einstellung wirkt sich auf die Kinder aus. Es ist darum notwendig, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in die Konfirmandenarbeit einzubeziehen.

4. Die Unterrichtenden

Die Konfirmandenarbeit ist eines der Arbeitsfelder des Pastors und dafür ausgebildeter Mitarbeiter. Viele Gemeinden machen gute Erfahrungen damit, kirchliche Mitarbeiter, Eltern, Jugendliche oder andere Gemeindeglieder an der Konfirmandenarbeit zu beteiligen. Es hilft den Konfirmanden, wenn sie nicht nur an hauptberuflichen Vertretern der Kirche, sondern auch an anderen erleben, was Christsein bedeutet. Zudem können so unterschiedliche Begabungen für die Konfirmandenarbeit fruchtbar gemacht werden.

5. Mit Konfirmanden lernen

Das Verständnis von Lernen hat sich erweitert. Lernen ereignet sich auf verschiedenen Ebenen, die sich gegenseitig durchdringen; so auf der Ebene des Wissens, des Handelns, des Erlebens und des Umgangs miteinander. Diesem Lernverhältnis entsprechen vielfältige Wege der Teilnahme und der Einübung, um den Jugendlichen einen Zugang zur Glaubensüberlieferung und zum Leben der christlichen Gemeinde zu eröffnen. Darum dient Lernen nicht nur dem Wissenserwerb; es ist auch mehr als Auswendiglernen.

Weil Lernen bewußte wie unbewußte Anteile hat, sind Raum, Atmosphäre, Umgangston, Leitungsstil und Gruppenzusammensetzung von Bedeutung.

III. REGELUNGEN FÜR DIE KONFIRMANDENARBEIT IN DER GEMEINDE

1. Aus der Praxis der Kindertaufe ergibt sich, daß die getauften Jugendlichen zur Konfirmandenarbeit eingeladen werden. Ebenso werden die nicht-getauften Jugendlichen zur Konfirmandenarbeit eingeladen (vgl. Abschnitt VI. 2).

Die Konfirmanden werden in der Regel in der Gemeinde angemeldet, unterrichtet und konfirmiert, in der sie wohnen. Werden sie in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Pfarrbezirk angemeldet, so ist dies gemäß Artikel 11,2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche dem zuständigen Pastor vor Beginn der Konfirmandenarbeit mitzuteilen.

Zum Zeitpunkt der Konfirmation sollen die Konfirmanden das 14. Lebensjahr vollendet haben. Generelle Abweichungen vom Konfirmationsalter sind nach dem in Abschnitt V.1 vorgesehene Verfahren zu verhandeln.

Das Ziel der Konfirmandenarbeit kann nur erreicht werden, wenn die Konfirmanden regelmäßig an ihr teilnehmen.

2. Die Konfirmandenarbeit ist Aufgabe der gesamten Gemeinde. Sie geschieht unter der gemeinsamen Verantwortung des Kirchenvorstandes und des Pastors (vgl. Artikel 7; 14; 20 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche).

Die Konfirmandenarbeit wird vom Pastor und den dafür ausgebildeten Mitarbeitern – nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit anderen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern – wahrgenommen.

Die Konfirmandenarbeit sollte durch einen Ausschuß gefördert werden, dem neben den Unterrichtenden Mitarbeiter, Kirchenvorsteher, Konfirmanden, konfirmierte Jugendliche, Eltern, Lehrer und andere Gemeindeglieder angehören können. Dieser Ausschuß wird nach Artikel 17,2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche berufen.

Für jeden Konfirmandenjahrgang stellen die Unterrichtenden einen Arbeitsplan auf, der die Inhalte umreißt und die Arbeitsorganisation festhält. Der Arbeitsplan sollte so aufgestellt werden, daß den Konfirmanden Möglichkeit zur Mitgestaltung gegeben wird. Er ist dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu geben.

Ein regelmäßiger Austausch über die Konfirmandenarbeit ist im Kirchenvorstand, im Ausschuß für Konfirmandenarbeit, in übergemeindlichen Arbeitsgemeinschaften und in Pastorenkonventen anzustreben. Die Aufzeichnungen der Unterrichtenden im Berichtsheft sind hierbei hilfreich.

Die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis und die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gewährleisten und fördern die regelmäßige Fortbildung der Pastoren und Mitarbeiter.

3. Ein notwendiger Teil der Konfirmandenarbeit ist die Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten, wenn möglich auch mit den Paten.

Ziel der Zusammenarbeit mit den Eltern ist es, gegenseitige Hilfen in der Begleitung der Jugendlichen anzubieten. Die Eltern sollen dabei Verständnis für die Konfirmandenarbeit gewinnen, ihre Verantwortung erkennen und zur Mitarbeit eingeladen werden.

Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern sind: Besuche; Elternabende; Teilnahme der Eltern an Gottesdiensten wie auch an Gruppenstunden und Freizeiten; Mitarbeit in den Gruppen wie auch im Ausschuß für Konfirmandenarbeit.

Mit alledem wird generationsübergreifendes Zusammenleben, Glauben und Lernen in der Gemeinde gefördert.

4. Der Kirchenvorstand nimmt im Rahmen der ihm nach Artikel 14 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übertrage-

nen Verantwortung die Begleitung der Konfirmandenarbeit wahr: Er informiert sich über die Konfirmandenarbeit und tauscht sich darüber mit den Unterrichtenden aus. Er fördert die Durchführung von Konfirmandenfreizeiten. Er legt im Einvernehmen mit den Unterrichtenden die Organisationsform, abweichende Regelungen für die Dauer der Konfirmandenzeit (vgl. Abschnitt V.1) und den Termin der Konfirmation fest.

IV. INHALTE

1. In der Konfirmandenarbeit werden die Jugendlichen unter Beachtung ihrer Situation mit dem christlichen Glauben vertraut gemacht und zum Beten und eigenen Bekennen in Wort und Tat ermutigt; den Konfirmanden wird ermöglicht, Gemeinschaft und Leben der christlichen Gemeinde im Gottesdienst und anderen Ausdrucksformen zu verstehen, sich daran zu beteiligen und damit vertraut zu werden; sie sollen eigene und fremde Erfahrungen und Lebensfragen im Licht des Evangeliums verstehen lernen und daraus Klärung für den eigenen Lebensweg gewinnen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist darauf zu achten, daß die Zeugnisse der christlichen Überlieferung zu den Lebensbereichen der Konfirmanden in Beziehung gesetzt und mit diesen verbunden werden; erst so ergeben sich die Inhalte der Konfirmandenarbeit, die dann im Lebensraum Gemeinde eine lebendige Entfaltung finden können.

2. Bei den Themen, die durch die Verbindung mit den Lebensbereichen der Konfirmanden zu Inhalten der Konfirmandenarbeit werden sollen, ist eine exemplarische Auswahl unumgänglich. Bei aller Vielfalt sind verbindliche Themen der Konfirmandenarbeit: Gott, Jesus Christus, Heiliger Geist / Gemeinde / Kirche / Ökumene, Bibel, Gottesdienst, Kirchenjahr, Amtshandlungen, Gebet, Taufe, Abendmahl, Schuld und Vergebung, Zehn Gebote, Mission, Diakonie.

In diesem Zusammenhang finden Themen Platz, die sich jeweils aus der Situation der Jugendlichen ergeben; solche Themen sind z.B. Angst, Arbeit / Beruf, Arm und Reich, Familie, Freundschaft / Liebe, Hoffnung / Vertrauen, Schule, Frieden, Umwelt.

Für die Erschließung dieser Themen werden die dazugehörigen Texte aus Bibel und Katechismus sowie Lieder aus dem Gesangbuch aufgenommen.

3. In der Konfirmandenarbeit und im Gottesdienst begegnen die Konfirmanden geprägten Texten, die für die christliche Gemeinde von besonderer Bedeutung sind. Zu ihnen gehört der Kleine Katechismus.

Die Zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser, der Taufbefehl und die Einsetzungsworte zum Abendmahl werden erschlossen und im Wortlaut des Kleinen Katechismus gelernt.

Auch die Glaubensüberlieferung der christlichen Gemeinde, wie sie sich z.B. in Psalmen, Liedern des Evangelischen Kirchengesangsbuches und neuen geistlichen Liedern äußert, wird den Konfirmanden erschlossen und auch im Wortlaut nahegebracht.

In alledem wird den Konfirmanden auch die Fähigkeit vermittelt, mit Bibel und Gesangbuch umzugehen.

4. Die Konfirmanden sollen regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. Dazu werden sie sowie ihre Eltern eingeladen und nach Möglichkeit an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt.

Nach einer entsprechenden Einführung können sie bereits vor der Konfirmation am Abendmahl teilnehmen. Im Gottesdienst erleben sie die Gemeinschaft der Christen und werden hineingenommen in das öffentliche Zeugnis der Gemeinde.

V. FORMEN DER KONFIRMANDENARBEIT

1. Die Konfirmandenarbeit erstreckt sich grundsätzlich über einen Zeitraum von zwei Jahren.

Während der Konfirmandenzeit finden mindestens 60 Zeitstunden Konfirmandenarbeit statt. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den Unterrichtenden eine höhere Stundenzahl beschließen.

Von einer zweijährigen Konfirmandenarbeit abweichende Regelungen beschließt der Kirchenvorstand; sie bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bischofs. Dazu holt dieser die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes, der den Kirchenkreisbeauftragten für Konfirmandenarbeit beteiligt, und des Pädagogisch-Theologischen Instituts ein. Modelle mehrjähriger Konfirmandenarbeit sollen unterstützt werden, um so die Begleitung der Konfirmanden bereits von einem früheren Lebensalter an zu fördern.

2. Für die Gestaltung der Konfirmandenarbeit sind folgende Organisationsformen, die auch kombiniert werden können, möglich:
 - a) Einzelstunden (60 Minuten Dauer)
Doppelstunden
 - b) Konfirmandennachmittage
Konfirmandenwochenenden
Freizeiten
Dienstgruppen und Praktika
Kurse

Für jede Konfirmandengruppe sollte mindestens eine Freizeit angeboten werden.

Bei der Wahl und Kombination der Organisationsformen ist darauf zu achten, daß die Konfirmanden kontinuierlich zusammenkommen und begleitet werden. Deshalb müssen die Einzel- bzw. Doppelstunden (vgl. a) in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Organisationsformen (vgl. b) stehen.

3. Die Konfirmandenarbeit kann für verschiedene Pfarrbezirke bzw. Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
4. Zu einer Konfirmandengruppe sollten nicht mehr als 15 Konfirmanden gehören. Sie besteht in der Regel aus Mädchen und Jungen der verschiedenen Schularten, um auf diese Weise soziales Lernen zu fördern.
5. Eine besondere Fürsorge gilt den behinderten Konfirmanden und ihren Eltern. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kontakte mit den Schulen für Geistigbehinderte und Lernbehinderte) sollen die Unterrichtenden dafür Sorge tragen, daß diese Konfirmanden nicht überfordert und isoliert werden, sondern die Gemeinde als Ort von Annahme, Verständnis und Geborgenheit erleben.

VI. ABSCHLUSS DER KONFIRMANDENARBEIT

1. Während der Konfirmandenzeit und vor dem Konfirmationsgottesdienst finden Veranstaltungen statt, bei denen die Konfirmanden sich mit Teilen ihrer Arbeit der Gemeinde vorstellen.
2. Um der Taufe das ihr zukommende Gewicht zu geben, sollen nicht-getaufte Konfirmanden nach Möglichkeit schon längere Zeit vor dem Konfirmationsgottesdienst getauft werden. Danach können sie am Abendmahl teilnehmen (vgl. Abschnitt IV.4).
3. Den Abschluß der Konfirmandenzeit bildet der Konfirmationsgottesdienst. Er findet als Gemeindegottesdienst an einem Sonntag in der Regel zwischen Ostern und Pfingsten statt. Die Verlegung auf einen anderen Wochentag bedarf der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes; dazu soll die Zustimmung des zuständigen Propstes eingeholt werden.
 - Im Konfirmationsgottesdienst wird den Konfirmanden die Gnade Gottes, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen

worden ist, bezeugt. Die Konfirmanden bekennen sich zum christlichen Glauben.

- Unter der Fürbitte der Gemeinde und Handauflegung des Pastors empfangen die Konfirmanden den Segen Gottes. Es wird ihnen ein Wort der Bibel für ihren Lebensweg mitgegeben.
- Im Konfirmationsgottesdienst wird den Konfirmanden öffentlich das Recht zugesprochen, in eigener Verantwortung am Abendmahl teilzunehmen und das Patenamnt auszuüben.
- Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Fest der Gemeinde. Das schließt grundsätzlich die Feier des Abendmahls ein. Dabei ist die zeitliche Zuordnung im einzelnen offen: Das Abendmahl kann während, aber auch vor oder nach dem Konfirmationsgottesdienst gefeiert werden.
- Der Festcharakter des Konfirmationstages legt nahe, daß die Gemeinde Angebote für seine Gestaltung macht.

VII. AUSSCHLUSS VON DER KONFIRMANDENARBEIT UND DEM KONFIRMATIONSGOTTESDIENST

1. Treten in einer Gruppe durch das Verhalten eines oder mehrerer Mitglieder belastende Konflikte auf, so sind diese Konflikte als Herausforderung zu seelsorgerlichem Handeln zu sehen. Insbesondere ist hierbei das Umfeld der Konfirmanden einzubeziehen. Wenn Konfirmanden die in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und in der Kirchengemeinde bestehenden Regelungen erheblich verletzen, ist auch hier zunächst seelsorgerliches Handeln gefordert.
2. Führt die seelsorgerliche Bemühung zu keiner befriedigenden Lösung, können Konfirmanden von der laufenden Konfirmandenarbeit und dem Konfirmationsgottesdienst ausgeschlossen werden. Vor einer Entscheidung darüber findet ein Gespräch mit den Konfirmanden, ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten und, soweit dies sinnvoll erscheint, mit der betreffenden Konfirmandengruppe statt. Die Entscheidung über einen Ausschluß trifft in jedem Einzelfall der zuständige Pastor im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Propst.
3. Gespräche und Entscheidungen sind so rechtzeitig herbeizuführen, daß eine Behandlung des Konflikts ermöglicht wird, in der die Rechte aller Betroffenen gewahrt bleiben.

VIII. ABSICHTEN

1. Während der Konfirmandenarbeit begleitet die ganze Gemeinde ihre jungen Glieder und steht ihnen in allen Fragen des Glaubens und Lebens bei.
2. In der Jugendarbeit führt die Gemeinde die Jugendlichen in die Glaubens- und Lebenserfahrungen weiter ein und läßt sie in zunehmender Verantwortung am inneren und äußeren Zusammenleben teilnehmen.
3. Darüber hinaus soll alles erzieherische Handeln verdeutlichen, was die Taufe gibt und nützt.

IX. INKRAFTTRETEN

Die vorstehende, von der Synode am 20. Januar 1985 beschlossene Ordnung tritt mit Beginn der Konfirmandenarbeit im Jahre 1985 in Kraft; gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die den Gegenstand dieser Ordnung bisher geregelt haben.

Kiel, den 12. Februar 1985

Die Kirchenleitung
In Vertretung:
Dr. Wilckens
Bischof

**Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung
des Mitarbeitervertretungsgesetzes
vom 20. Januar 1985**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Mitarbeitervertretungsgesetz – MAVG) vom 18. Februar 1978 (GVOBL. S. 75) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 22. Januar 1983 (GVOBL. S. 97) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Für Mitarbeiter, die nicht unter den Geltungsbereich nach Absatz 1 fallen, können Dienstvereinbarungen nach § 39 für die Maßnahmen nach den §§ 40 und 41 abgeschlossen werden“.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„(3) Abgeordnete Mitarbeiter gelten im Sinne dieses Kirchengesetzes als Mitarbeiter der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind; ihre rechtliche Stellung zu der entsendenden Stelle bleibt unberührt.“

„(4) Pastoren sind nur dann Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes, wenn das Pastorenvertretungsgesetz auf sie keine Anwendung findet.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) folgender Satz 4 eingefügt:

„Beantragen die Mitarbeiter einer Dienststelle nach § 3 Buchstabe a in einer Mitarbeiterversammlung (§§ 46 und 47) oder die Mitarbeitervertretung einer Dienststelle nach § 3 Buchstabe a nach dem Rücktritt (§ 18 Abs. 1) innerhalb der Amtszeit den Anschluß an die Mitarbeitervertretung einer Dienststelle nach § 3 Buchstabe b, so hat diese den Antrag zu entsprechen.“

bb) der bisherige Satz 4 zu Satz 5.

b) In Absatz 4 werden im letzten Satz hinter den Worten „Einzelfällen können“ die Worte „auf Vorschlag der Dienststellenleitung“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die im Bereich des Kirchenkreises gebildete Mitarbeitervertretung ist zu hören.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für Mitarbeiter, die als Mitglieder von Aufsichtsgremien an Personalentscheidungen für den Bereich ihrer eigenen Dienststelle mitwirken können.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht wählbar sind Mitarbeiter, die wöchentlich regelmäßig zwei Stunden unterhalb der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt sind.“

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei

15 bis 50 Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern,
51 bis 100 Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern,
101 bis 200 Mitarbeitern aus 7 Mitgliedern,
201 bis 300 Mitarbeitern aus 9 Mitgliedern,

301 bis 600 Mitarbeitern aus 11 Mitgliedern,
601 bis 1000 Mitarbeitern aus 13 Mitgliedern,
ab 1001 Mitarbeitern aus 15 Mitgliedern.“

5. In § 10 letzter Satz werden die Worte „das Nordelbische Kirchenamt“ ersetzt durch die Worte „der Schlichtungsausschuß“.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Schlichtungsausschuß“ ersetzt durch das Wort „Kirchengericht“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Schlichtungsausschuß“ ersetzt durch die Worte „das Kirchengericht“.

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung führt die neue Mitarbeitervertretung die Geschäfte, wenn nicht das Kirchengericht auf Antrag eine abweichende einstweilige Regelung trifft. Entsprechendes gilt bis zur Beendigung einer vom Kirchengericht angeordneten Neuwahl.“

„(4) Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so bleiben die bis dahin getroffenen Entscheidungen in mitwirkungs- und mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten unberührt.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit dem Ablauf ihrer Amtszeit. Sie endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Absatz 2 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.“

„(2) Die nächsten Mitarbeitervertretungswahlen finden in der Zeit vom 1. März 1987 – 31. Mai 1987 und dann alle 4 Jahre im gleichen Monatszeitraum statt.“

„(3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen festgelegten Zeitraums eine Mitarbeitervertretungswahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraums der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zum Beginn des für die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen neu zu wählen.“

8. In § 20 Absatz 2 Buchstabe d werden nach dem Wort „Dienststelle“ die Worte „bzw. dem Vertretungsbereich der Mitarbeitervertretung“ eingefügt.

9. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „voraussichtlich länger als drei Monate“ gestrichen.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Behinderungsverbot, Ehrenamt, Arbeitsbefreiung“

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist er auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen.“

11. In § 26 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser hat dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Gesamtausschuß unverzüglich mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden und wer zum Stellvertreter gewählt worden ist, wann die Amtszeit

beginnt und wie die Postanschrift der Mitarbeitervertretung lautet."

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) In Personalangelegenheiten kann die Mitarbeitervertretung beschließen, daß der betroffene Mitarbeiter vor einer abschließenden Entscheidung von der Mitarbeitervertretung angehört wird.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 in folgender Fassung:

„(6) Personen, die nach den Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 und 5 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, sind auf ihre Schweigepflicht besonders hinzuweisen.“

13. In § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung kann in eigenen Angelegenheiten an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Freistellung von der Arbeit“

b) Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind auf Antrag der Mitarbeitervertretung durch die Dienststellenleitung von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich ist. Die Freistellung von Mitarbeitern mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten ist nicht zulässig.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung vom Dienst kann eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden. Ist im Einzelfall nach der Entscheidung der Dienststellenleitung die befristete Einstellung einer voll- oder teilbeschäftigten Ersatzkraft erforderlich, so soll dies in der Vereinbarung geregelt werden.

Wird eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht getroffen, so sind unter Beachtung von Absatz 2 Satz 2 zur Wahrung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte ihrer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

151 bis 300 Mitarbeitern 1 Mitarbeitervertreter
301 bis 600 Mitarbeitern 2 Mitarbeitervertreter
601 bis 1000 Mitarbeitern 4 Mitarbeitervertreter
mehr als 1000 Mitarbeitern je angefangene 500 Mitarbeiter 1 weiterer Mitarbeitervertreter.

Anstelle von je zwei zur Hälfte freigestellten Mitarbeitervertretern ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitarbeiter ganz freizustellen.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs zu gewähren. Bei der Auswahl von Mitgliedern für die Teilnahme an solchen

Veranstaltungen hat die Mitarbeitervertretung die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Sie hat der Dienststellenleitung die Teilnehmer sowie den Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltungen rechtzeitig mitzuteilen. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn die dienstlichen Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß, in Angelegenheiten des Nordelbischen Kirchenamtes die Kirchenleitung.“

15. § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.“

16. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „entstehenden“ das Wort „erforderlichen“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird neu aufgenommen:

„e) Sie hat die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Mitarbeitern zu fördern.“

b) In Absatz 1 wird neu aufgenommen:

„f) Sie hat mit den Jugendvertretern zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiter eng zusammenzuarbeiten.“

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung schriftlich, unter Vorlage aller Unterlagen von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt die Zustimmung. Die Mitarbeitervertretung kann im Einzelfall verlangen, daß die Dienststellenleitung die beabsichtigte Maßnahme begründet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Die Frist beginnt mit der Unterrichtung des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung. Sachdienliche Nachfragen der Mitarbeitervertretung unterbrechen den Fristablauf. Sie sind von der Dienststellenleitung innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung nach mindestens zweimaliger gemeinsamer Verhandlung eine Einigung nicht oder nicht in vollem Umfang zustande, kann die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Scheitern der Verhandlung den Schlichtungsausschuß anrufen. Das gleiche gilt nach Ablauf von zwei Monaten, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zu gemeinsamen Verhandlungen nicht gekommen ist. Nach Ablauf von drei Monaten ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht mehr zulässig. Absatz 3 gilt entsprechend. Diese Frist beginnt mit dem Zugang der ersten schriftlichen Aufforderung. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist nach Maßgabe des § 50 Absatz 4 verbindlich.“

19. In § 38 Absatz 1 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Entspricht die Dienststellenleitung dem Antrag nicht, regelt sich das weitere Verfahren entsprechend der beantragten Maßnahmen nach § 36 Absatz 4 oder § 37 Absatz 3.“

20. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe q werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „von Maßnahmen oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 wird nach dem Buchstaben „t“ folgender Buchstabe u angefügt:
„u) Personaldatenverarbeitung einschließlich der Ermittlung und Verwendung von Personaldaten.“
 - c) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Vermietung und Verpachtung von Wohnraum und Pachtland der Dienststelle an Mitarbeiter, Festsetzung zusätzlicher Nutzungsbedingungen sowie Kündigung dieser Miet- und Pachtverhältnisse durch die Dienststelle, soweit der Mitarbeiter die Einschaltung der Mitarbeitervertretung beantragt; diese Vorschriften gelten nicht für die residenzpflichtigen Mitarbeiter, denen Dienstwohnungen zuzuweisen sind.“
 - d) Absatz 2 Buchstabe c wird gestrichen.
21. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Höher- oder Rückgruppierung.“
 - b) Absatz 1 Buchstabe „i“ erhält folgende Fassung:
„i) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Buchstabe a wird der folgende Satzteil eingefügt:
„a) die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine andere bindende Bestimmung oder Vereinbarung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden ohne inhaltliche Veränderung zu Buchstaben b und c.
 - c) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe d.
22. In § 42 werden in Buchstabe d die Worte „oder Höhergruppierung“ gestrichen.
23. § 44 wird wie folgt ergänzt:
- a) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Eine Kündigung ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht angehört worden ist.“
 - b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Wird dem Mitarbeiter während der Probezeit gekündigt, obwohl sich die Mitarbeitervertretung dagegen ausgesprochen hat, so ist dies dem Mitarbeiter mit dem Kündigungsschreiben mitzuteilen.“
24. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
„Sie werden bei Verhinderung durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
„Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Als Mitglieder gelten alle Vorsitzenden von Mitarbeitervertretungen, die dem Gesamtausschuß und dem Nordelbischen Kirchenamt gemäß § 26 Absatz 1 mitgeteilt worden sind.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Er wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer, wenn hierzu form- und fristgerecht eingeladen worden ist.
- Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Amtszeit endet spätestens nach vier Jahren durch Neuwahl. Übt ein Mitglied des Gesamtausschusses das Amt des Vorsitzenden einer Mitarbeitervertretung nicht mehr aus, endet seine Mitgliedschaft im Gesamtausschuß mit der Neuwahl seines Nachfolgers.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:
„Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf Antrag durch Mehrheitsbeschluß in der nächsten Sitzung geändert werden kann. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.“
 - e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die durch die Tätigkeit des Gesamtausschusses innerhalb des Bereichs der NEK entstehenden erforderlichen Geschäftsführungs- und Reisekosten trägt die Nordelbische Kirche im Rahmen des Haushaltsplans nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen. Für andere Kosten ist die vorherige Kostenübernahme beim Nordelbischen Kirchenamt zu beantragen.“
 - f) Absatz 6 wird gestrichen.
- 25.
- a) In § 49 Abs. 1 werden im drittletzten Satz nach dem Wort „Gesamtausschuß“ die Worte „aus seiner Mitte“ eingefügt.
 - b) Der letzte Satz wird wie folgt geändert:
„Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen bzw. zu wählen.“
 - c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Die Beisitzer werden für vier Jahre bestimmt. Für die Beisitzer und ihre Vertreter aus dem Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes und den Dienststellenleitungen endet das Amt als Beisitzer vor Ablauf der Amtszeit, wenn sie aus ihren Dienststellen ausscheiden. Die vom Gesamtausschuß gewählten Beisitzer und ihre Vertreter behalten ihr Amt als solche, auch wenn sie nicht mehr Vorsitzender einer Mitarbeitervertretung sind, für die Dauer ihrer Bestimmung. Dies gilt nicht, wenn sie nicht mehr Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind.
(4) Die vom Gesamtausschuß gewählten Beisitzer und ihre Vertreter dürfen in Angelegenheiten ihrer eigenen Dienststelle nicht mitwirken. Sie dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie ihre Vertreter.“
26. § 50 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten zu versuchen, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, hat er den Schlichtungsausschuß einzuberufen, sofern er nicht in folgenden Mitbestimmungsfällen allein entscheidet.
- a) § 40 Absatz 1 Buchstabe b – wenn bei der zeitlichen Festsetzung des Erholungsurlaubs einzelner Mitarbeiter zwischen der Dienststellenleitung und dem betreffenden Mitarbeiter keine Einigung erzielt wird –
 - b) § 40 Absatz 1 Buchstabe g
 - c) § 40 Absatz 1 Buchstabe n
- Außerdem kann der Vorsitzende auf Antrag der Beteiligten in besonders eilbedürftigen Fällen allein entscheiden.“
27. Die Überschrift in Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:
„Ausführungsvorschriften“
28. Die §§ 52 und 54 werden gestrichen.
- Artikel II
- Die Kirchenleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes und der

Änderungen und Ergänzungen in Artikel I des Kirchengesetzes das Mitarbeitervertretungsgesetz und die Wahlordnung in der ab 20.1.1985 geltenden Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 20. Januar 1985 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Februar 1985

Die Kirchenleitung

In Vertretung

Dr. Wilckens

Bischof

KL-Nr. 182/85

Aufgrund von Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 20. Januar 1985 (GVOBl. S. 54) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche (Mitarbeitervertretungsgesetz - MAVG) in der vom Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 20. Januar 1985 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

**Kirchengesetz
über die Mitarbeitervertretungen in der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Mitarbeitervertretungsgesetz - MAVG)
in der Fassung vom 20. Januar 1985**

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bildung von Mitarbeitervertretungen
- § 2 Mitarbeiter
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen
- § 5 Mitarbeitervertretungen

Abschnitt 2

Die Mitarbeitervertretungen

1. Wahl und Zusammensetzung

- § 6 Wahlberechtigung
- § 7 Wählbarkeit
- § 8 Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung
- § 9 Vertreter der Gruppen (Berufsgruppen und Anstellungsverhältnisse) und Dienststellen
- § 10 Jugendvertreter
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Wahlvorstand
- § 13 Erstmalige Bildung einer Mitarbeitervertretung
- § 14 Pflichten des Wahlvorstandes
- § 15 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 16 Anfechtung der Wahl

2. Amtszeit

- § 17 Regelmäßige Amtszeit
- § 18 Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 19 Ausschuß eines Mitgliedes und Auflösung der Mitarbeitervertretung

§ 20 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 21 Ersatzmitglieder

3. Rechtsstellung

§ 22 Behinderungsverbot, Ehrenamt, Arbeitsbefreiung

§ 23 Kündigungsschutz

§ 24 Schweigepflicht

4. Geschäftsführung

§ 25 Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer

§ 26 Sitzungen der Mitarbeitervertretung

§ 27 Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung

§ 28 Beschlußfassung

§ 29 Sitzungsniederschrift

§ 30 Freistellung von der Arbeit

§ 31 Sprechstunden

§ 32 Kostenersatz

§ 33 Geschäftsordnung

5. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 34 Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung

§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

§ 36 Verfahren bei Mitbestimmung

§ 37 Verfahren bei Mitwirkung

§ 38 Gemeinsame Vorschriften für Mitbestimmung und Mitwirkung

§ 39 Dienstvereinbarungen

§ 40 Gemeinsame Fälle der Mitbestimmung

§ 41 Fälle der Mitbestimmung bei Angestellten und Arbeitern

§ 42 Fälle der Mitbestimmung bei Beamten

§ 43 Inhalt der Mitbestimmungsbefugnisse

§ 44 Fälle der Mitwirkung

§ 45 Beteiligung der Mitarbeitervertretung am Arbeitsschutz

Die Mitarbeiterversammlung

§ 46 Mitarbeiterversammlung

§ 47 Zuständigkeit

Abschnitt 4

Der Gesamtausschuß

§ 48 Gesamtausschuß

Abschnitt 5

Der Schlichtungsausschuß

§ 49 Schlichtungsausschuß

§ 50 Verfahren des Schlichtungsausschusses

§ 51 Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses, Kosten des Verfahrens

§ 52 Gerichtliche Entscheidungen

§ 53 Fachkammer für Mitarbeitervertretungssachen

Abschnitt 6

Ausführungsvorschriften

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Alle kirchlichen Mitarbeiter tragen Verantwortung für die Erfüllung dieses Auftrages.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildung von Mitarbeitervertretungen

Für alle Mitarbeiter der Dienststellen nach § 3 dieses Kirchengesetzes werden Mitarbeitervertretungen gebildet.

§ 2

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die in kirchlichen Dienststellen Beschäftigten, die mindestens 25 v.H. der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit der Dienststelle gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung stellen. Hierzu gehören auch die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

(2) Für Mitarbeiter, die nicht unter den Geltungsbereich nach Absatz 1 fallen, können Dienstvereinbarungen nach § 39 für die Maßnahmen nach den §§ 40 und 41 abgeschlossen werden.

(3) Abgeordnete Mitarbeiter gelten im Sinne dieses Kirchengesetzes als Mitarbeiter der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind; ihre rechtliche Stellung zu der entsendenden Stelle bleibt unberührt.

(4) Pastoren sind nur dann Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes, wenn das Pastorenvertretungsgesetz auf sie keine Anwendung findet.

§ 3

Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

- a) die Kirchen- und Kapellengemeinden sowie deren Verbände und Einrichtungen,
- b) die Kirchenkreise sowie deren Verbände, Dienste und Werke, mit Ausnahme des Diakonischen Werkes Lübeck e.V.,
- c) das Nordelbische Kirchenamt,
- d) das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche,
- e) Einrichtungen sowie Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche im Sinne von Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung, soweit sie nicht unter Buchstabe f fallen,
- f) die Geschäftsstellen des Nordelbischen Diakonischen Werks e.V., die Einrichtungen des Evangelischen Hilfswerks der Nordelbischen Kirche und das Diakonische Werk Lübeck e.V.

§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind:

- a) für die Dienststellen nach § 3 Buchstaben a, b, e und f die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe; zur Leitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiter,
- b) für das Nordelbische Kirchenamt der Präsident und seine beiden ständigen Vertreter,
- c) für das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Dienststellen nach § 3 Buchstabe a sollen die Aufgaben der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 12 Abs. 2, 13, 14, 16, 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 26 Abs. 3, 31 Abs. 1 und 34 Abs. 3 auf den Kirchenkreisvorstand übertragen.

§ 5

Mitarbeitervertretungen

(1) Die Mitarbeiter der Dienststellen nach § 3 Buchstaben a und b bilden gemeinsam eine Mitarbeitervertretung. Sofern mindestens 15 wahlberechtigte Mitarbeiter vorhanden sind und die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitervertretung auf Kirchenkreisebene zahlenmäßig nicht gefährdet ist, kann auch für die Mitarbeiter einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes sowie eines Dienstes oder Werkes nach § 3 Buchstabe b eine Mitarbeitervertretung gebildet werden. Im Falle der Auflösung einer Dienststelle mit eigener Mitarbeitervertretung werden deren Aufgaben bis zur Neuwahl einer Mitarbeitervertretung von der Mitarbeitervertretung der übergeordneten Dienststelle wahrgenommen.

Beantragen die Mitarbeiter einer Dienststelle nach § 3 Buchstabe a in einer Mitarbeiterversammlung (§§ 46 und 47) oder die Mitarbeitervertretung einer Dienststelle nach § 3 Buchstabe a nach dem Rücktritt (§ 18 Abs. 1) innerhalb der Amtszeit den Anschluß an die Mitarbeitervertretung einer Dienststelle nach § 3 Buchstabe b, so hat diese dem Antrag zu entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Die Mitarbeiter eines Kirchenkreisverbandes bilden eine eigene Mitarbeitervertretung.

(3) Die Mitarbeiter der Dienststellen nach § 3 Buchstabe c bis e bilden jeweils eigene Mitarbeitervertretungen.

Hat eine Dienststelle nicht mindestens 15 wahlberechtigte Mitarbeiter, bestimmt das Nordelbische Kirchenamt, mit welchen anderen Dienststellen gemeinsam eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. Die Mitarbeiter der betroffenen Dienststelle sind vorher zu hören.

(4) Die Mitarbeiter der Geschäftsstellen des Nordelbischen Diakonischen Werks e.V. und die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Lübeck e.V. bilden jeweils eigene Mitarbeitervertretungen. Die Mitarbeiter der Einrichtungen des Evangelischen Hilfswerks der Nordelbischen Kirche bilden jeweils für den Bereich eines Kirchenkreises eigene Mitarbeitervertretungen. Maßgebend für die Zuordnung ist der Sitz der Einrichtung. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In besonders begründeten Einzelfällen können auf Vorschlag der Dienststellenleitung mit Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes im Bereich eines Kirchenkreises auch mehrere Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

Die im Bereich des Kirchenkreises gebildete Mitarbeitervertretung ist zu hören.

Abschnitt 2

Die Mitarbeitervertretung

1. Wahl und Zusammensetzung

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Zu einer anderen Dienststelle abgeordnete Mitarbeiter werden dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Wahlrecht bei der abordnenden Dienststelle für die weitere Dauer der Abordnung.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage

- a) voll geschäftsfähig sind,
- b) der Dienststelle seit sechs Monaten angehören und
- c) seit einem Jahr Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind.

(2) Nicht wählbar sind Mitarbeiter, die Mitglieder von Dienststellenleitungen sind oder zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind und deren Stellvertreter.

Entsprechendes gilt für Mitarbeiter, die als Mitglieder von Aufsichtsgremien an Personalentscheidungen für den Bereich ihrer eigenen Dienststelle mitwirken können.

(3) Nicht wählbar sind Mitarbeiter, die wöchentlich regelmäßig zwei Stunden unterhalb der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt sind.

§ 8

Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei

- 15 bis 50 Mitarbeitern aus drei Mitgliedern,
- 51 bis 100 Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern,
- 101 bis 200 Mitarbeitern aus sieben Mitgliedern,
- 201 bis 300 Mitarbeitern aus neun Mitgliedern,
- 301 bis 600 Mitarbeitern aus elf Mitgliedern,
- 601 bis 1000 Mitarbeitern aus dreizehn Mitgliedern,
- ab 1001 Mitarbeitern aus fünfzehn Mitgliedern.

(2) Bei der Bildung von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen ist die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter der betroffenen Dienststellen maßgebend.

§ 9

Vertreter der Gruppen (Berufsgruppen und Anstellungsverhältnisse) und Dienststellen

(1) Der Mitarbeitervertretung sollen Mitarbeiter aus den verschiedenen Gruppen (Berufsgruppen und Anstellungsverhältnisse) innerhalb der Dienststelle angehören.

(2) In gemeinsamen Mitarbeitervertretungen sollen die Mitglieder nach Möglichkeit verschiedenen Dienststellen angehören.

§ 10

Jugendvertreter

Sind in Dienststellen, für die eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist, insgesamt mehr als

- a) fünf Mitarbeiter unter 18 Jahren tätig, wählen diese einen,
- b) zehn Mitarbeiter unter 18 Jahren tätig, wählen diese drei Jugendvertreter. Die Jugendvertreter sind von der Mitarbeitervertretung zu ihren Sitzungen beratend hinzuzuziehen, wenn sie ihr nicht angehören. Die Jugendvertreter haben Stimmrecht, wenn die zu fassenden Beschlüsse allein Mitarbeiter unter 18 Jahren betreffen. Als Jugendvertreter können Mitarbeiter bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Im übrigen gelten für die Jugendvertreter die weiteren Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend, soweit im Einzelfall nicht in diesem Kirchengesetz oder in anderen Gesetzen Entgegenstehendes geregelt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt, daß die Vorschriften nicht angewandt werden können. In Zweifelsfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 11

Wahlverfahren

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer und unmittelbarer Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen der wahlberechtigten Mitarbeiter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

§ 12

Wahlvorstand

(1) Spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt die Mitarbeitervertretung drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Besteht acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung kein Wahlvorstand, beruft die Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Mitarbeiterversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 13

Erstmalige Bildung einer Mitarbeitervertretung

Besteht für eine Dienststelle keine Mitarbeitervertretung, beruft die Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung ein. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Pflichten des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, beruft die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten eine Mitarbeiterversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein.

(2) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es der Dienststelle bekannt. Der Dienststellenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt ist je eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 15

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Mitarbeiter in der Ausübung seines Wahlrechts oder in seiner Wählbarkeit beschränkt werden.

(2) Die Abordnung oder die Versetzung der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlbewerber ist gegen ihren Willen bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig. Für eine Kündigung gelten die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl. Die Kostenregelung bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen treffen die betroffenen Dienststellen. Im übrigen gilt § 32 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(4) Notwendige Arbeitszeitversäumnis durch Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen, Ausübung des Wahlrechts, oder Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

§ 16

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses über den Wahlvorstand beim Kirchengericht schriftlich von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß gegen Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Wahlverfahrens verstoßen wurde und daß der Mangel geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

(2) Hält das Kirchengericht die Anfechtung für begründet, ordnet es eine Wiederholung der Wahl an.

(3) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung führt die neue Mitarbeitervertretung die Geschäfte, wenn nicht das Kirchengericht auf Antrag eine abweichende einstweilige Regelung trifft. Entsprechendes gilt bis zur Beendigung einer vom Kirchengericht angeordneten Neuwahl.

(4) Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so bleiben die bis dahin getroffenen Entscheidungen in mitwirkungs- und mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten unberührt.

2. Amtszeit

§ 17

Regelmäßige Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit dem Ablauf ihrer Amtszeit. Sie endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Absatz 2 die regelmäßige Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(2) Die nächsten Mitarbeitervertretungswahlen finden in der Zeit vom 1. März 1987 – 31. Mai 1987 und dann alle 4 Jahre im gleichen Monatszeitraum statt.

(3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen festgelegten Zeitraumes eine Mitarbeitervertretungswahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zum Beginn des für die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen neu zu wählen.

§ 18

Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Gesamtzahl der Mitglieder auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder (§ 21) um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
- b) die Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt erklärt hat,
- c) die Mitarbeitervertretung aufgelöst ist (§ 19).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter.

§ 19

Ausschluß eines Mitgliedes und Auflösung der Mitarbeitervertretung

(1) Ein Mitglied kann aus der Mitarbeitervertretung wegen groben Mißbrauchs seiner Befugnisse oder grober Vernachlässigung seiner Pflichten nach diesem Gesetz ausgeschlossen werden. Aus den gleichen Gründen kann die Mitarbeitervertretung aufgelöst werden.

(2) Über den Ausschluß oder über die Auflösung entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuß. Antragsberechtigt sind

- a) für den Ausschluß eines Mitgliedes
 1. ein Viertel der Wahlberechtigten oder
 2. die Mitarbeitervertretung oder
 3. die Dienststellenleitung.
- b) für die Auflösung der Mitarbeitervertretung
 1. ein Viertel der Wahlberechtigten oder
 2. die Dienststellenleitung.

(3) Ist die Mitarbeitervertretung aufgelöst, setzt der Schlichtungsausschuß einen Wahlvorstand ein, der unverzüglich eine Neuwahl einleitet. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die der Mitarbeitervertretung nach diesem Kirchengesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

§ 20

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange

- a) ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) er nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Rücktritt,
- c) Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle, bzw. dem Vertretungsbereich der Mitarbeitervertretung,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 19.

§ 21

Ersatzmitglieder

(1) Scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Das gleiche gilt für ein Mitglied, das verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung. Als Ersatzmitglied tritt der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Ruht die Mitgliedschaft, tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer des Ruhens ein.

3. Rechtsstellung

§ 22

Behinderungsverbot, Ehrenamt, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden. Die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ist ihnen ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist er auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung der Schlichtungsausschuß.

(3) Die Bestimmungen über Maßnahmen im Amtszuchtverfahren bleiben unberührt.

§ 23

Kündigungsschutz

Der Kündigungsschutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung richtet sich nach den Vorschriften des staatlichen Kündigungsschutzrechts für die Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstige Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung und nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die nach § 27 an Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilnehmen.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung gegenüber der Dienststelle und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

4. Geschäftsführung

§ 25

Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie einen

Schriftführer (Vorstand); gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Besteht die Mitarbeitervertretung aus Vertretern mehrerer Gruppen, sollen der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht der gleichen Gruppe angehören.

(2) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 26

Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 25 Abs. 1 notwendigen Wahlen einzuberufen. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Sitzung, bis die Mitarbeitervertretung ihren Vorsitzenden gewählt hat. Dieser hat dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Gesamtschuß unverzüglich mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden und wer zum Stellvertreter gewählt worden ist, wann die Amtszeit beginnt und wie die Postanschrift der Mitarbeitervertretung lautet.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, hat es dies unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung die Einberufung einer Sitzung für einen bestimmten Gegenstand beantragt, hat der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen und die Mitarbeitervertretung hat den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung der Sitzungen auch die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung ist vorher über Zeitpunkt und Ort der Sitzung zu unterrichten. Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich.

§ 27

Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Die Dienststellenleitung ist berechtigt, an Sitzungen der Mitarbeitervertretung, die auf ihren Antrag anberaumt sind, teilzunehmen. Sie kann zu den Sitzungen der Mitarbeitervertretung, die auf ihren Antrag anberaumt sind, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung Sachkundige, auch wenn sie nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, hinzuziehen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann von Fall zu Fall beschließen, sachkundige Personen, die der Mitarbeitervertretung nicht angehören oder die nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, zur Teilnahme an einer Sitzung einzuladen. Sie sollen Mitglied einer christlichen Kirche sein.

(3) Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung soll die Dienststellenleitung an einer Sitzung teilnehmen.

(4) Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist zu den Sitzungen einzuladen.

(5) In Personalangelegenheiten kann die Mitarbeitervertretung beschließen, daß der betroffene Mitarbeiter vor einer abschließenden Entscheidung von der Mitarbeitervertretung angehört wird.

(6) Personen, die nach den Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 und 5 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, sind auf ihre Schweigepflicht besonders hinzuweisen.

§ 28

Beschlußfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder abwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. § 21 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Dienststellenleitung und der nach § 27 Abs. 1, 2, 4 und 5 hinzugezogenen Personen.

(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung kann in eigenen Angelegenheiten an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

§ 29

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind Niederschriften anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten müssen. Die Niederschriften sind von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die auf ihren Antrag behandelt wurden.

§ 30

Freistellung von der Arbeit

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind auf Antrag der Mitarbeitervertretung durch die Dienststellenleitung von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich ist. Die Freistellung von Mitarbeitern mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten ist nicht zulässig.

(2) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung vom Dienst kann eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden. Ist im Einzelfall nach der Entscheidung der Dienststellenleitung die befristete Einstellung einer voll- oder teilbeschäftigten Ersatzkraft erforderlich, so soll dies in der Vereinbarung geregelt werden.

Wird eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht getroffen, so sind unter Beachtung von Absatz 2 Satz 2 zur Wahrung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte ihrer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

151 bis 300 Mitarbeitern 1 Mitarbeitervertreter
301 bis 600 Mitarbeitern 2 Mitarbeitervertreter
601 bis 1000 Mitarbeitern 4 Mitarbeitervertreter
mehr als 1000 Mitarbeitern je angefangene 500 Mitarbeiter 1 weiterer Mitarbeitervertreter.

Anstelle von je zwei zur Hälfte freigestellten Mitarbeitervertretern ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitarbeiter ganz freizustellen.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs zu gewähren. Bei der Auswahl von Mitgliedern für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen hat die Mitarbeitervertretung die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Sie hat der Dienststellenleitung die Teilnehmer sowie den Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltungen rechtzeitig mitzuteilen. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn die dienstlichen Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß, in Angelegenheiten des Nordelbischen Kirchenamtes die Kirchenleitung.

§ 31

Sprechstunden

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zum Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, berechtigt die Dienststellenleitung nicht zur Minderung der Bezüge des Mitarbeiters.

§ 32

Kostensatz

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt der Kirchenkreis bzw. die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Das gleiche gilt für Kosten, die bei der Anwendung des § 30 entstehen. Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig und vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung genehmigt sind, gelten als Dienstreisen. Reisekostenvergütung wird entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung mindestens nach der Reisekostenstufe B gewährt. Kosten, die durch die Beiziehung Sachkundiger nach § 27 Abs. 2 entstehen, werden von der betroffenen Dienststelle übernommen, wenn sie der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Bürohilfskräfte zur Verfügung zu stellen. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Mitarbeitervertretung werden in der Dienststelle geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Anschläge zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 33

Geschäftsordnung

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die sich die Mitarbeitervertretung selbst gibt.

5. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 34

Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung

(1) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitungen arbeiten im Rahmen des geltenden Rechts vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Diese Zusammenarbeit erfordert insbesondere die rechtzeitige und vollständige Information über beabsichtigte grundsätzliche, soziale, personelle und organisatorische Maßnahmen.

(2) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitungen haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Arbeitsfrieden der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitungen keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen.

(3) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung sollen zweimal jährlich zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten.

Dabei soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere Vorgänge, die die Mitarbeiter berühren. Es soll über strittige Fragen verhandelt und es sollen Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten gemacht werden.

(4) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.

(5) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitungen wachen darüber, daß die Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

(6) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitungen haben die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter zu respektieren.

§ 35

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

- Sie hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern und das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken;
- sie hat darüber zu wachen, daß das zu Gunsten der Mitarbeiter geltende Recht durchgeführt wird;
- sie hat Beschwerden und Vorschläge von Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf ihre sachgerechte Erledigung hinzuwirken;
- sie hat die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen in die Dienststelle zu fördern;
- sie hat die Eingliederung ausländischer Mitarbeiter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Mitarbeitern zu fördern;
- sie hat mit den Jugendvertretern zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiter eng zusammenzuarbeiten.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters und nur durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Mitarbeiters der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Werden Beschwerden und Vorschläge nach Absatz 1 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der betroffene Mitarbeiter das Recht, vor einem Beschluß der Mitarbeitervertretung angehört zu werden.

§ 36

Verfahren bei Mitbestimmung

(1) Unterliegt eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung, kann sie nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung schriftlich unter Vorlage aller Unterlagen von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt die Zustimmung. Die Mitarbeitervertretung kann im Einzelfall verlangen, daß die Dienststellenleitung die beabsichtigte Maßnahme begründet.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist auch zuständig, wenn eine andere Dienststelle anstelle der an sich zuständigen Maßnahmen oder Entscheidungen vorbereitet oder trifft oder Angelegenheiten an sich zieht, die die von ihr vertretenen Mitarbeiter betreffen. In diesem Fall tritt die andere Dienststelle an die Stelle der sonst zuständigen Dienststelle.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat sich innerhalb von zwei Wochen zu der beabsichtigten Maßnahme schriftlich zu äußern. Äußert sie sich nicht, gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt.

Die Frist beginnt mit der Unterrichtung des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung. Sachdienliche Nachfragen der Mitarbeitervertretung unterbrechen den Fristablauf. Sie sind von der Dienststellenleitung innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung nach mindestens zweimaliger gemeinsamer Verhandlung eine Einigung nicht oder nicht in vollem Umfang zustande, kann die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Scheitern der Verhandlung den Schlichtungsausschuß anrufen. Das gleiche gilt nach Ablauf von zwei Monaten, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zu gemeinsamen Verhandlungen nicht gekommen ist. Nach Ablauf von drei Monaten ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht mehr zulässig. Absatz 3 gilt entsprechend. Diese Frist beginnt mit dem Zugang der ersten schriftlichen Aufforderung. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist nach Maßgabe des § 50 Absatz 4 verbindlich.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen sowie unverzüglich das Verfahren der Mitbestimmung einzuleiten.

§ 37

Verfahren bei Mitwirkung

(1) Wirkt die Mitarbeitervertretung an Entscheidungen mit, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihr zu erörtern.

(2) Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder erhält sie bei Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, gilt die Maßnahme als gebilligt. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, hat sie der Dienststellenleitung die Gründe mitzuteilen.

(3) Entspricht die Dienststellenleitung den Einwendungen der Mitarbeitervertretung nicht oder nicht in vollem Umfang, teilt sie der Mitarbeitervertretung ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 38

Gemeinsame Vorschriften für Mitbestimmung und Mitwirkung

(1) Die Mitarbeitervertretung beantragt von ihr für wünschenswert gehaltene Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder der Mitwirkung unterliegen, schriftlich bei der Dienststellenleitung. Diese entscheidet innerhalb eines Monats.

Entspricht die Dienststellenleitung dem Antrag nicht, regelt sich das weitere Verfahren entsprechend der beantragten Maßnahme nach § 36 Absatz 4 oder § 37 Absatz 3.

(2) Entscheidungen, an denen die Mitarbeitervertretung beteiligt war, führt die Dienststellenleitung durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(3) Die Mitarbeitervertretung darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

§ 39

Dienstvereinbarungen

Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Kirchengesetz ausdrücklich vorsieht und geltendes Recht nicht entgegensteht. Sie werden durch die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen. Sie können mit einer Frist von drei Monaten zum

Monatsschluß gekündigt werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

§ 40

Gemeinsame Fälle der Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat, soweit nicht eine gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht oder getroffen wird, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, mitzubestimmen über

- a) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen; muß für Gruppen von Mitarbeitern die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststellenleitung nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Dienstbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit.
 - b) Aufstellung des Urlaubsplans, zeitliche Festsetzung des Erholungsurlaubs für einzelne Mitarbeiter, wenn zwischen der Dienststellenleitung und dem betroffenen Mitarbeiter kein Einverständnis erzielt wird,
 - c) Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen, Kündigungen und Entlassungen,
 - d) Errichtung, Ausgestaltung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen für Mitarbeiter ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 - e) Durchführung der Berufsbildung,
 - f) allgemeine Fragen der Fortbildung der Mitarbeiter,
 - g) Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
 - h) Inhalt von Personalfragebogen,
 - i) Beurteilungsrichtlinien,
 - j) Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
 - k) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
 - l) Grundsätze für die Bewertung von Verbesserungsvorschlägen,
 - m) Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Mitarbeitern infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen,
 - n) Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen,
 - o) Aufstellung einer Dienststellenordnung,
 - p) Gestaltung der Arbeitsplätze,
 - q) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten und die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen,
 - r) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs,
 - s) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
 - t) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Mitarbeiter; hier bestimmt die Mitarbeitervertretung nur auf Antrag des Mitarbeiters mit; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.
 - u) Personaldatenverarbeitung einschließlich der Ermittlung und Verwendung von Personaldaten.
- (2) Die Mitarbeitervertretung hat in sozialen Angelegenheiten mitzubestimmen bei

- a) Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, soweit der Mitarbeiter die Einschaltung der Mitarbeitervertretung beantragt; auf Verlangen des Mitarbeiters bestimmt nur der Vorstand der Mitarbeitervertretung mit,
- b) Vermietung und Verpachtung von Wohnraum und Pachtland der Dienststelle an Mitarbeiter, Festsetzung zusätzlicher Nutzungsbedingungen sowie Kündigung dieser Miet- und Pachtverhältnisse durch die Dienststelle, soweit der Mitarbeiter die Einschaltung der Mitarbeitervertretung beantragt; diese Vorschriften gelten nicht für die residenzpflichtigen Mitarbeiter, denen Dienstwohnungen zuzuweisen sind.

§ 41

Fälle der Mitbestimmung bei Angestellten und Arbeitern

(1) Die Mitarbeitervertretung hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei

- a) Einstellung,
- b) Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Höher- oder Rückgruppierung.
- c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort) oder bei Umsetzung innerhalb von Dienststellen, bei denen nach ihrer Organisation dadurch die Möglichkeit einer Beförderung oder Höhergruppierung eröffnet, behindert oder ausgeschlossen wird,
- d) Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
- e) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- f) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- g) Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- h) Gewährung persönlicher Zulagen,
- i) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann einer ordentlichen Kündigung (Absatz 1 Buchstabe i) widersprechen, wenn nach ihrer Ansicht

- a) die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine andere bindende Bestimmung oder Vereinbarung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) bei der Auswahl des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
- c) der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle weiterbeschäftigt werden kann, oder
- d) eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat, soweit nicht eine allgemeinverbindliche Regelung besteht oder getroffen wird, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle.

§ 42

Fälle der Mitbestimmung bei Beamten

Die Mitarbeitervertretung hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Beamten bei

- a) Einstellung, Anstellung,

- b) Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe, Laufbahnwechsel,

- c) Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
- d) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort), oder bei Umsetzung innerhalb von Dienststellen, bei denen nach ihrer Organisation dadurch die Möglichkeit einer Beförderung eröffnet, behindert oder ausgeschlossen wird,
- e) Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
- f) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- g) Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- h) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung in den Fällen, in denen dies nach gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist,
- i) Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze.

§ 43

Inhalt der Mitbestimmungsbefugnisse

(1) In Personalangelegenheiten der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Mitarbeiter sowie der Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes bestimmt die Mitarbeitervertretung nach § 41 Abs. 1 oder § 42 nur mit, wenn die Betroffenen es beantragen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann in den Fällen des § 41 Abs. 1 Buchstaben a bis h oder § 42 ihre Zustimmung verweigern, wenn

- a) die Maßnahmen gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung, eine Verwaltungsanordnung oder eine Richtlinie im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe c verstößt oder
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der Betroffene oder ein anderer Mitarbeiter bevorzugt oder benachteiligt wird, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Mitarbeiter oder Bewerber den Arbeitsfrieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

(3) Wird dem Mitarbeiter gekündigt, obwohl die Mitarbeitervertretung nach § 41 Abs. 2 der Kündigung widersprochen hat, ist ihm mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme der Mitarbeitervertretung zuzuleiten. Eine Kündigung ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

§ 44

Fälle der Mitwirkung

(1) Die Mitarbeitervertretung wirkt mit bei

- a) Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen der Dienststelle für die innendienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter ihres Geschäftsbereichs,
- b) Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
- c) Einleitung des förmlichen Amtszuchtverfahrens gegen einen Beamten.

- d) Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn er die Entlassung nicht selbst beantragt hat,
 e) vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e wird die Mitarbeitervertretung nur auf Antrag des Mitarbeiters beteiligt; in diesen Fällen ist der Mitarbeiter von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Die Mitarbeitervertretung kann bei der Mitwirkung nach Absatz 1 Buchstabe c Einwendungen nur auf die in § 43 Abs. 2 Buchstaben a und b bezeichneten Gründe stützen.

(3) Der Entwurf des Organisations- und Stellenplans ist der Mitarbeitervertretung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist mit dem Entwurf den zur Entscheidung berufenen Stellen vorzulegen. Das gilt entsprechend für die Personalplanung.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen.

(5) Vor fristlosen Entlassungen, außerordentlichen Kündigungen und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit ist die Mitarbeitervertretung anzuhören. Eine Kündigung ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht angehört worden ist.

Die Dienststellenleitung hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat die Mitarbeitervertretung Bedenken, hat sie sie unter Angabe der Gründe der Dienststellenleitung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich mitzuteilen.

Wird dem Mitarbeiter während der Probezeit gekündigt, obwohl sich die Mitarbeitervertretung dagegen ausgesprochen hat, so ist dies dem Mitarbeiter mit dem Kündigungsschreiben mitzuteilen.

§ 45

Beteiligung der Mitarbeitervertretung am Arbeitsschutz

(1) Die Mitarbeitervertretung hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

(2) Die Dienststellenleitung und die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen die Mitarbeitervertretung oder die von ihr bestimmten Mitglieder der Mitarbeitervertretung derjenigen Dienststelle hinzuzuziehen, in der die Besichtigung oder Untersuchung stattfindet. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Absatz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(3) An den Besprechungen der Dienststellenleitung mit den Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung nehmen von der Mitarbeitervertretung beauftragte Mitglieder teil.

(4) Die Mitarbeitervertretung erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen sie nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen ist.

(5) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine Durchschrift der nach § 1552 der Reichsversicherungsordnung von der Mitarbeitervertretung zu unterschreibenden Unfallanzeige oder des nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu erstattenden Berichts auszuhändigen.

Abschnitt 3 Die Mitarbeiterversammlung

§ 46

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den von der jeweiligen Mitarbeitervertretung zu vertretenden Mitarbeitern. Sie wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Mitarbeitervertretung kann die Dienststellenleitung oder andere sachkundige Personen einladen. Letztere sollen Glieder einer christlichen Kirche sein.

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Teilversammlungen sind zulässig. Hat die Dienststellenleitung die Einberufung beantragt, nehmen ihre Vertreter an der Versammlung teil.

(3) Die Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse im Ausnahmefall eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn diese Mitarbeiterversammlungen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Zusätzliche Fahrtkosten, die den Mitarbeitern durch die Teilnahme an außerhalb ihrer Arbeitszeit stattfindenden Mitarbeiterversammlungen entstehen, werden erstattet.

§ 47

Zuständigkeit

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann der Mitarbeitervertretung Anträge vorlegen und zu deren Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören.

Abschnitt 4

Gesamtausschuß

§ 48

Gesamtausschuß

(1) Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bilden den Gesamtausschuß für die Mitarbeiter im Gebiet der Nordelbischen Kirche. Sie werden bei Verhinderung durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Gesamtausschuß tritt jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal zusammen.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Als Mitglieder gelten alle Vorsitzenden von Mitarbeitervertretungen, die dem Gesamtausschuß und dem Nordelbischen Kirchenamt gemäß § 26 Absatz 1 mitgeteilt worden sind.

(3) Er wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer, wenn hierzu form- und fristgerecht eingeladen worden ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Amtszeit endet spätestens nach vier Jahren durch Neuwahl.

Übt ein Mitglied des Gesamtausschusses das Amt des Vorsitzenden einer Mitarbeitervertretung nicht mehr aus, endet seine Mitgliedschaft im Gesamtausschuß mit der Neuwahl seines Nachfolgers.

(4) Er nimmt die ihm in den §§ 49 und 53 zugewiesenen Aufgaben wahr und kann Anregungen zur Verbesserung des Mitarbeitervertretungsrechts der Kirchenleitung zuleiten. Im übrigen dienen seine Zusammenkünfte der gegenseitigen Information und Beratung über Fragen des Mitarbeitervertretungsrechts.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf Antrag durch Mehrheitsbeschluß in der nächsten Sitzung geändert werden kann. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die durch die Tätigkeit des Gesamtausschusses innerhalb des Bereichs der NEK entstehenden erforderlichen Geschäftsführungs- und Reisekosten trägt die Nordelbische Kirche im Rahmen des Haushaltsplans nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen. Für andere Kosten ist die vorherige Kostenübernahme beim Nordelbischen Kirchenamt zu beantragen.

Abschnitt 5 Der Schlichtungsausschuß

§ 49 Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Ein Beisitzer muß Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes sein, zwei Beisitzer müssen einer Dienststellenleitung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a angehören; diese Beisitzer werden vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes bestimmt. Drei Beisitzer werden vom Gesamtausschuß aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

(2) Der Vorsitzende und seine Vertreter werden nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und des Gesamtausschusses von der Synode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie brauchen der Synode nicht anzugehören. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst der Nordelbischen Kirche oder einer ihrer Körperschaften, Einrichtungen, Dienste und Werke stehen. Sie dürfen nicht Mitglied der Kirchenleitung sein.

(3) Die Beisitzer werden für vier Jahre bestimmt. Für die Beisitzer und ihre Vertreter aus dem Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes und den Dienststellenleitungen endet das Amt als Beisitzer vor Ablauf der Amtszeit, wenn sie aus ihren Dienststellen ausscheiden. Die vom Gesamtausschuß gewählten Beisitzer und ihre Vertreter behalten ihr Amt als solche, auch wenn sie nicht mehr Vorsitzender einer Mitarbeitervertretung sind, für die Dauer ihrer Bestimmung. Dies gilt nicht, wenn sie nicht mehr Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind.

(4) Die vom Gesamtausschuß gewählten Beisitzer und ihre Vertreter dürfen in Angelegenheiten ihrer eigenen Dienststelle nicht mitwirken. Sie dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie ihre Vertreter.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. § 24 gilt entsprechend.

§ 50 Verfahren des Schlichtungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten zu versuchen, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, hat er den Schlichtungsausschuß einzuberufen, sofern er nicht in folgenden Mitbestimmungsfällen allein entscheidet.

- a) § 40 Absatz 1 Buchstabe b – wenn bei der zeitlichen Festsetzung des Erholungsurlaubs einzelner Mitarbeiter zwischen der Dienststellenleitung und dem betreffenden Mitarbeiter keine Einigung erzielt wird –
- b) § 40 Absatz 1 Buchstabe g
- c) § 40 Absatz 1 Buchstabe n

Außerdem kann der Vorsitzende auf Antrag der Beteiligten in besonders eilbedürftigen Fällen allein entscheiden.

(2) Der Schlichtungsausschuß entscheidet aufgrund einer vom Vorsitzenden anberaumten nicht öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder anwesend sein müssen. Der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Schlichtungsausschuß versucht zunächst eine Verständigung oder Einigung zu erzielen. Er kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von mündlicher Verhandlung abgesehen und ein Beschluß im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Außerdem können sachkundige Personen hinzugezogen werden.

(3) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er ist im Verhältnis zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung verbindlich.

(5) Ist der Schlichtungsausschuß für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig oder ist eine Antragsfrist versäumt, kann er den Antrag in einem ohne mündliche Verhandlung ergehenden begründeten Bescheid als unzulässig ablehnen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

§ 51 Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses, Kosten des Verfahrens

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des einzelnen Mitarbeiters in den durch dieses Kirchengesetz bestimmten Fällen. Antragsberechtigt sind die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Kosten des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß trägt die Nordelbische Kirche. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten einheitlich Reisekostenvergütung in Höhe der für die Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche geltenden Sätze.

§ 52 Gerichtliche Entscheidungen

(1) Das Kirchengengericht entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Mitarbeitervertretung und einer Dienststellenleitung

1. darüber, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegt oder nicht,
2. darüber, welche Rechte und Pflichten den Beteiligten aus der Mitbestimmung oder Mitwirkung im Einzelfall erwachsen,
3. über die Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung.

(2) Das Kirchengengericht entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kirchenleitung oder dem Nordelbischen Kirchenamt einerseits und dem Gesamtausschuß gem. § 48 über dessen Zuständigkeit und Geschäftsführung.

§ 53 Fachkammer für Mitarbeitervertretungs- sachen

(1) Für die nach § 52 zu treffenden Entscheidungen wird beim Kirchengengericht eine Fachkammer für Mitarbeitervertretungssachen gebildet. Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt, die von der Synode nach den Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Kirchengengerichts für dessen Amtszeit gewählt werden,

und Beisitzern, die vollbeschäftigte Mitarbeiter der Nordelbischen Kirche, ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden oder deren Verbände sein müssen.

Die Beisitzer können auch aus dem Kreise der Beschäftigten bei rechtlich selbständigen Diensten und Werken bestellt werden, sofern diese das Mitarbeitervertretungsgesetz anwenden und eine Angelegenheit aus ihrem Bereich zu entscheiden ist. Die Beisitzer werden je zur Hälfte auf Vorschlag des Gesamtausschusses und des Nordelbischen Kirchenamtes von der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden berufen. Wiederwahl und Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Fachkammer entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und je zwei auf Vorschlag des Gesamtausschusses und des Nordelbischen Kirchenamtes berufenen Beisitzern. Die Heranziehung der Beisitzer erfolgt in sinnvoller Anwendung der Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren vor der Fachkammer anstelle der Vorschriften der Kirchengerechtigungsordnung sinngemäß die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren.

Abschnitt 6
Ausführungsvorschriften
§ 54
Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung erläßt die Wahlordnung und die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 55

(Ursprüngl. Inkrafttreten, vgl. § 54 alte Fassung)

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung von
eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren vom 22. Januar 1983
vom 19. Januar 1985**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz erhält folgende Überschrift:

„Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren (Teilbeschäftigungsgesetz)“

Artikel II

1. § 7 des Teilbeschäftigungsgesetzes erhält folgende Fassung:

§ 7

(1) Ein Ehepaar, bei dem beide Ehegatten die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind, kann von Beginn der Probezeit an in ein eingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden, wenn das Ehepaar beantragt, daß ihm gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle übertragen wird.

(2) Die Übertragung einer gemeinsam zu verwaltenden Pfarrstelle an ein Pastoren-Ehepaar bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes, des Propstes und des Bischofs.

(3) Die Probezeit beider im eingeschränkten Dienstverhältnis beschäftigten Ehegatten verlängert sich um zwei Jahre. Die Frist für die Genehmigung zur Bewerbung um freie Planstellen nach § 2 Abs. 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes verlängert sich ebenfalls um zwei Jahre.

(4) Die Dienstaufgaben beider Ehegatten sind in einer Dienstordnung (§ 2 Abs. 2) festzulegen.

(5) Für die Dauer der gemeinsamen Verwaltung einer Pfarrstelle in einem eingeschränkten Dienstverhältnis erhält jeder Ehegatte 50 vom Hundert der im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzten Besoldung eines Pastors in der Besoldungsgruppe A 13. § 6 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 22. Januar 1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) findet keine Anwendung.

(6) Wird das eingeschränkte Dienstverhältnis eines Ehegatten vor Ablauf der Probeprobationszeit beendet, ohne daß eine neue Aufgabe übertragen wird, wird dieser Ehegatte aus dem Dienst entlassen. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis auf Antrag des im Probeprobationsdienst verbleibenden Ehegatten in ein volles Dienstverhältnis umgewandelt, wenn der Kirchenvorstand zustimmt. In diesem Fall wird die im eingeschränkten Dienstverhältnis abgeleitete Probeprobationszeit auf die gesetzliche, im vollen Probeprobationsverhältnis abzuleistende Dienstzeit mit 50 % angerechnet.

(7) Ein Rechtsanspruch eines Pastoren-Ehepaares auf Übernahme in ein Probeprobationsverhältnis im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses zur Verwaltung einer gemeinsamen Pfarrstelle besteht nicht.

2. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es gilt zunächst für die Geltungsdauer des am 22. Januar 1983 beschlossenen Teilbeschäftigungsgesetzes.

Einzelregelungen, die während der Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

*

Das vorstehende, von der Synode am 19. Januar 1985 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Februar 1985

Die Kirchenleitung
In Vertretung
Dr. Wilckens
Bischof

Kl-Nr. 184/85

**Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des
Bischofs- und Propstgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-
Lutherischen Kirche
vom 19. Januar 1985**

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die **Verfassung** wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden.“

2. Artikel 93 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden.“

3. In Artikel 93 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „zwanzig“ ersetzt durch „dreißig“.

Artikel II

Das **Bischofsgesetz** wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Mitglieder werden unverzüglich nach der Wahl der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Mitglieder werden auf Aufforderung der Kirchenleitung unverzüglich gewählt, sobald die Wahl eines Bischofs vorzubereiten ist.“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a), c) und d) ist im Anschluß an deren Wahl eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder nach Absatz 1 erfüllen, für die sie Ersatzmitglied sind. Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausscheidet oder an der Mitwirkung nach § 4 Absatz 3 gehindert ist.“

3. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „zwanzig“ durch „dreißig“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a

„(1) Ist ein Bischof bei Ablauf der Wahlzeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres zur Wiederwahl bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bereit, so kann der Wahlausschuß allein diesen Kandidaten vorschlagen oder neben diesem weitere Namen in seinen Wahlvorschlag aufnehmen.

(2) Schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Bischof vor, so ist dieser gewählt, wenn für ihn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Synode gestimmt haben. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Beim dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Synode.

(3) Bei einem Wahlvorschlag, der neben dem Namen des zur Wiederwahl bereiten Bischofs weitere Namen enthält, ist der Kandidat gewählt, für den mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode gestimmt hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.“

5. § 11 wird gestrichen.

Artikel III

Das **Pröpstegesetz** wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder werden innerhalb von zehn Monaten nach dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Kirchenkreissynode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Mitglied wird von der Kirchenleitung benannt, sobald die Wahl eines Propstes vorzubereiten ist.“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a) ist im Anschluß an deren Wahl eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die persönlichen Voraussetzun-

gen der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen, für die sie Ersatzmitglied sind. Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausscheidet oder an der Mitwirkung nach § 4 Absatz 3 gehindert ist.“

3. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „drei Viertel“ ersetzt durch „zwei Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode“.

5. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a

„(1) Ist ein Propst bei Ablauf der Wahlzeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres zur Wiederwahl bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bereit, so kann der Wahlausschuß allein diesen Kandidaten vorschlagen oder neben diesem weitere Namen in seinen Wahlvorschlag aufnehmen.

(2) Schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Propst vor, so ist dieser gewählt, wenn für ihn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode gestimmt haben. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Beim dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(3) Bei einem Wahlvorschlag, der neben dem Namen des zur Wiederwahl bereiten Propstes weitere Namen enthält, ist der Kandidat gewählt, für den mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kirchenkreissynode gestimmt hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.“

6. § 12 wird gestrichen.

Artikel IV

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Bischofsgesetz und das Pröpstegesetz unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Das vorstehende, von der Synode am 19. Januar 1985 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Februar 1985

Die Kirchenleitung

In Vertretung

Dr. Wilckens

Bischof

KI-Nr. 1511/84

Aufgrund von Artikel IV Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung der Verfassung, des Bischofs- und Pröpstegesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. Januar 1985 wird nachstehend der Wortlaut der Kirchengesetze über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Bischofsgesetz) und die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pröpstegesetz) bekanntgemacht:

Kirchengesetz
über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe in der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Bischofsgesetz)
vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 165)
in der Fassung der Kirchengesetze vom 8. Oktober 1978
(GVOBl. S. 361)
und 19. Januar 1985

Die Synode hat aufgrund von Artikel 93 Abs. 3 und 68 Abs. 1 Buchst. h und Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl der Bischöfe

§ 1

Die Bischöfe werden von der Synode auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt.

§ 2

(1) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, davon drei Theologen,
- b) die Bischöfe mit Ausnahme des ausscheidenden Bischofs und zwei weitere von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die nicht Theologen sind,
- c) zwei vom Theologischen Beirat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, die beide Theologen sind,
- d) sechs vom Sprengelbeirat des betreffenden Sprengels gewählte Mitglieder, davon ein Propst, ein weiterer Theologe, ein hauptamtlicher Mitarbeiter und drei weitere Nichttheologen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Mitglieder werden unverzüglich nach der Wahl der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit des Synode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Mitglieder werden auf Aufforderung der Kirchenleitung unverzüglich gewählt, sobald die Wahl eines Bischofs vorzubereiten ist.

(3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a), c) und d) ist im Anschluß an deren Wahl eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder nach Absatz 1 erfüllen, für die sie Ersatzmitglied sind. Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausscheidet oder an der Mitwirkung nach § 4 Absatz 3 gehindert ist.

§ 3

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes kann zu den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmenverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

§ 4

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Kein Mitglied des Wahlausschusses darf in eigener Sache mitwirken.

§ 5

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der bis zu zwei Namen enthalten soll. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen muß eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Synodalen spätestens zehn Wochen vor der Wahlsitzung durch den Präsidenten der Synode bekanntzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung beizufügen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Einigen sich mindestens dreißig Synodale auf weitere Kandidaten, so hat der Wahlausschuß diese in seinen Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn sie spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung dem Präsidenten der Synode mit der Erklärung der Vorgeschlagenen namhaft gemacht werden, daß sie bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen. Jeder Synodale kann nur einen Kandidaten unterstützen.

(4) Der endgültige Wahlvorschlag oder die Mitteilung, daß weitere Vorschläge nicht eingegangen sind, ist den Synodalen drei Wochen vor der Wahlsitzung durch den Präsidenten der Synode bekanntzugeben.

(5) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Synode in geeigneter Weise vor.

§ 6

(1) Die Synode ist für die Wahlhandlung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der Präsident die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode fest.

(3) Anschließend erteilt er dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und im Falle eines Vorschlages nach § 5 Abs. 3 einem Sprecher das Wort zur Begründung des Wahlvorschlages. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der Präsident läßt sodann an alle zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Mitglieder der Synode je einen Stimmzettel verteilen, der in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Vorgeschlagenen enthält. Es darf nicht mehr als ein Name angekreuzt werden.

(5) Jedes zur Teilnahme an der Wahl berechnete Mitglied der Synode übergibt auf Namensaufruf einzeln seinen Stimmzettel dem Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten, der ihn in die Wahlurne legt. Ein Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(6) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt der Präsident die Wahl für geschlossen. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

(7) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Synode bekanntgegeben.

§ 7

(1) Gewählt ist der Vorgeschlagene, für den

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Synode,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode

gestimmt haben. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen in einem dritten Wahlgang die in Absatz 1 Ziffer 2 vorgeschriebene

Mehrheit nicht zustande, so scheidet bei jedem folgenden Wahlgang der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus, bis nur noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Nach zwei weiteren erfolglosen Wahlgängen stellt sich der Kandidat, auf den zuletzt die meisten Stimmen entfallen sind, zu einer letzten Wahl. Erhält er mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Synode, so ist er gewählt.

(3) Wird die nach den Absätzen 1 und 2 jeweils erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

§ 8

(1) Ist ein Bischof bei Ablauf der Wahlzeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres zur Wiederwahl bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres bereit, so kann der Wahlausschuß allein diesen Kandidaten vorschlagen oder neben diesem weitere Namen in seinen Wahlvorschlag aufnehmen.

(2) Schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Bischof vor, so ist dieser gewählt, wenn für ihn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Synode gestimmt haben. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Beim dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Synode.

(3) Bei einem Wahlvorschlag, der neben dem Namen des zur Wiederwahl bereiten Bischofs weitere Namen enthält, ist der Kandidat gewählt, für den mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode gestimmt hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

§ 9

Der Gewählte wird nach Annahme seiner Wahl in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde überreicht.

II. Ausscheiden der Bischöfe

§ 10

Ein Bischof scheidet aus seinem Amt aus

- a) mit Ablauf der Wahlzeit,
- b) vor Ablauf der Wahlzeit auf seinen Antrag,
- c) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrgesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

§ 11

(1) Scheidet ein Bischof nach § 9 Buchst. a) oder b) aus dem Amt aus, so hat er Anspruch darauf, daß ihm innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, übertragen wird, sofern er das 65. Lebensjahr zur Zeit des Ausscheidens noch nicht vollendet hat. Mit seiner Zustimmung kann ihm auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrgesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

(2) Ü bernimmt der nach Absatz 1 ausgeschiedene Bischof eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich seine Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen; er ist berechtigt neben der neuen Amts- oder Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.

III. Inkrafttreten

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kirchengesetz

über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pröpstege setz)

vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167)

in der Fassung des Kirchengesetzes vom 19. Januar 1985

Die Synode hat aufgrund von Artikel 68 Abs. 1 Buchst. h und Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl des Propstes

§ 1

Der Propst wird von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

(1) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) fünf von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter zwei Pastoren und ein hauptamtlicher Mitarbeiter,
- b) der Bischof des Sprengels,
- c) ein nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder werden innerhalb von zehn Monaten nach dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Kirchenkreissynode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Mitglied wird von der Kirchenleitung benannt, sobald die Wahl eines Propstes vorzubereiten ist.

(3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a) ist im Anschluß an deren Wahl eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen, für die sie Ersatzmitglied sind. Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausscheidet oder an der Mitwirkung nach § 4 Absatz 3 gehindert ist.

§ 3

(1) Den Vorsitz im Wahlausschuß führt der Bischof, bei seiner Verhinderung das an Lebensjahren älteste theologische Mitglied des Wahlausschusses.

(2) Der für die Personalangelegenheiten der Theologen zuständige Dezernent des Norddeutschen Kirchenamtes soll zu den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmenverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

§ 4

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Kein Mitglied des Wahlausschusses darf in eigener Sache mitwirken.

§ 5

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der bis zu drei Namen enthalten kann. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen müssen mindestens vier Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch ihren Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung bekanntzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung beizufügen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor.

§ 6

(1) Die Kirchenkreissynode ist für die Wahlhandlung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode fest.

(3) Anschließend erteilt er einem Mitglied des Wahlausschusses das Wort zur Begründung des Wahlvorschlags. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Er läßt sodann an alle anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode je einen Stimmzettel verteilen, der in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Vorgeschlagenen enthält. Es darf nicht mehr als ein Name angekreuzt werden.

(5) Die Stimmzettel werden auf Namensaufruf einzeln dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Beauftragten übergeben, der ihn in die Wahlurne legt. Ein Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(6) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Wahl für geschlossen. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

(7) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Kirchenkreissynode bekanntgegeben.

§ 7

(1) Gewählt ist der Vorgeschlagene, für den

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kirchenkreissynode

gestimmt haben. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt auch im dritten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

§ 8

(1) Ist ein Propst bei Ablauf der Wahlzeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres zur Wiederwahl bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bereit, so kann der Wahlausschuß allein diesen Kandidaten vorschlagen oder neben diesem weitere Namen in seinen Wahlvorschlag aufnehmen.

(2) Schlägt der Wahlausschuß allein den zur Wiederwahl bereiten Propst vor, so ist dieser gewählt, wenn für ihn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode gestimmt haben. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Beim dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(3) Bei einem Wahlvorschlag, der neben dem Namen des zur Wiederwahl bereiten Propstes weitere Namen enthält, ist der Kandidat gewählt, für den mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kirchenkreissynode gestimmt hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

§ 9

Der Gewählte wird nach Annahme seiner Wahl durch den Bischof des Sprengels in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde überreicht.

II. Ausscheiden des Propstes

§ 10

Ein Propst scheidet aus seinem Amt aus

- a) mit Ablauf der Wahlzeit,
- b) vor Ablauf der Wahlzeit auf seinen Antrag,
- c) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

§ 11

(1) Scheidet ein Propst nach § 9 Buchst. a oder b aus dem Amt und der mit dem Amt verbundenen Pfarrstelle aus, so hat er Anspruch darauf, daß ihm innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, übertragen wird, sofern er das 65. Lebensjahr zur Zeit des Ausscheidens noch nicht vollendet hat. Mit seiner Zustimmung kann ihm auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

(2) Übernimmt der nach Absatz 1 ausgeschiedene Propst eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich seine Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen. Er ist berechtigt, neben der neuen Amts- und Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.

III. Übergangsbestimmungen

§ 12

Die in § 2 Abs. 1 Buchst. a genannten Mitglieder des Wahlausschusses sind erstmalig auf der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu wählen.

Gehört einer Kirchenkreissynode kein hauptamtlicher Mitarbeiter an, wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes einen hauptamtlichen Mitarbeiter aus dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 1 Buchst. a.

IV. Inkrafttreten

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des Finanzgesetzes
vom 17. Januar 1985**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Finanzgesetz wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgenden neuen Absatz 3:
(3) Bei Vorlage des Haushaltsplans ist das jeweilige Kirchensteueraufkommen mit den nach § 24 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung zu verrechnenden Ansprüchen und Verpflichtungen darzustellen. Aus der Darstellung müssen sich insbesondere der Gesamtbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge der Rückstellungen für den Kirchensteuerausgleich mit anderen Kirchen außerhalb der NEK ergeben.
3. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach dem Haushaltsbeschluß wird garantiert. Ein Unterschied zwischen den Ansätzen nach dem Haushaltsbeschluß und dem Anteilsbetrag nach den Ist-Einnahmen wird spätestens bei der Verteilung des Kirchensteueraufkommens in dem Haushaltsjahr berücksichtigt, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Bei einem Minder- oder Mehraufkommen an Kirchensteuern ist der Anteil nach dem in Absatz 1 festgelegten Vomhundertsatz zu berücksichtigen. Für die Garantie der Schlüsselzuweisungen nach dem Haushaltsbeschluß des jeweiligen Haushaltsjahres ist eine Rücklage bei der Nordelbischen Kirche zur treuhänderischen Verwaltung durch das Nordelbische Kirchenamt für die Kirchenkreise zu bilden. Diese soll mindestens 1 v.H., höchstens 3 v.H. der durchschnittlichen jährlichen Höhe der Schlüsselzuweisungen der abgelaufenen drei Jahre betragen.
4. § 7 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:
(1) Grundlage der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach § 6 ist eine Gewichtung der maßgeblichen Gemeindegliederzahl, indem die Gemeindegliederzahlen
 - a) für die Gesamtheit der ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet belegenen Kirchenkreise als Ballungsbereich um 20 v.H.,
 - b) für die Kirchenkreise Kiel, Lübeck und Pinneberg als Großstadtgebiet um 10 v.H.,
 - c) für die Kirchenkreise Angeln, Eiderstedt, Husum-Bredstedt und Südtondern mit unterdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte um 10 v.H.,
 - d) für die Kirchenkreise Eiderstedt, Lübeck und Alt-Hamburg mit besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben um 10 v.H.
 erhöht werden.
(2) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für die ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet belegenen Kirchenkreise sowie die Festsetzung des Betrages für Aufgaben der Kirchenkreiskonferenz (Vorwegabzug) erfolgt durch Beschluß der Kirchenkreiskonferenz. Vor Beschlußfassung ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen. Kann sich die Kirchenkreiskonferenz nicht einigen, so entscheidet das Nordelbische Kirchenamt als Schiedsstelle.
5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 ist hinter dem Wort „Nordelbien“ einzufügen – „Berlin“.

6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Für die nicht vom Kirchlichen Rechenzentrum Nordelbien-Berlin erhältlichen Gemeindegliederzahlen kann ein anderer Stichtag maßgeblich sein.

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Anderenfalls entscheidet der Hauptausschuß über die Höhe der Einzelbedarfszuweisungen im Rahmen des Haushaltsansatzes. Er erstattet der Synode Bericht.

8. § 10 Absatz 3 entfällt. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 3 und 4.

9. § 12 Absatz 1 wird durch den folgenden Buchstaben ergänzt:

e) Maßstäbe und Regelungen über die Bildung und den Einsatz von Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden unter besonderer Berücksichtigung des Vermögens und der Erträge.

10. § 13 Absatz 3 entfällt. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 3 und 4.

11. § 13 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Er kann Richtlinien aufstellen.

12. § 13 Absatz 4 Satz 3 entfällt.

13. Die §§ 14 bis 16 entfallen.

14. § 18 erhält folgende Fassung:

Die §§ 6 bis 10 sind nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu überprüfen.

Artikel II

1. Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.
2. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzgesetzes in neuer Fassung und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Das vorstehende, von der Synode am 17. Januar 1985 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Februar 1985

Die Kirchenleitung
In Vertretung
Dr. Wilckens
Bischof

KI-Nr. 1478/84

Aufgrund von Artikel II des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Änderung des Finanzgesetzes vom 17. Januar 1985 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) vom 28. Mai 1978 (GVOBl. 1978, S. 155) bekanntgemacht.

**Kirchengesetz
über die Finanzverteilung in der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Finanzgesetz)**

vom 17. Januar 1985

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Das Aufkommen aus der von den Kirchenkreisen erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen und aus der Mindestkirchensteuer, soweit sie nicht örtlich erhoben wird, dient insbesondere der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

§ 2

(1) Der Finanzverteilung ist das Kirchensteueraufkommen nach dem Kirchensteuergesetz zugrunde zu legen.

(2) Das Kirchensteueraufkommen nach Absatz 1 ist im Haushalt der Nordelbischen Kirche zu veranschlagen, einschließlich der Kosten des Kirchensteuereinzugs, die aus dem Bruttoaufkommen zu bestreiten sind.

(3) Bei Vorlage des Haushaltsplans ist das jeweilige Kirchensteueraufkommen mit den nach § 24 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung zu verrechnenden Ansprüchen und Verpflichtungen darzustellen. Aus der Darstellung müssen sich insbesondere der Gesamtbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge der Rückstellungen für den Kirchensteuerausgleich mit anderen Kirchen außerhalb der NEK ergeben.

§ 3

Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 2 Abs. 1 ist jährlich durch Beschluß der Synode, spätestens bei Verabschiedung des Haushaltsplans, für mindestens drei Jahre zu planen, indem

- a) die Höhe des Anteils der Nordelbischen Kirche nach Artikel 112 Abs. 1 der Verfassung,
- b) die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 113 der Verfassung zuzüglich der Ausgleichsleistungen nach § 15,
- c) die Höhe des Sonderfonds nach Artikel 112 Abs. 3 der Verfassung in Vomhundertsätzen anzugeben sind.

§ 4

(1) Der Haushaltsbeschluß hat sich im Rahmen des Finanzplanungsbeschlusses zu halten. In ihm sind die jeweiligen Anteile nach § 3 in Vomhundertsätzen für das betreffende Haushaltsjahr festzulegen.

(2) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach dem Haushaltsbeschluß wird garantiert. Ein Unterschied zwischen den Ansätzen nach dem Haushaltsbeschluß und dem Anteilsbetrag nach den Ist-Einnahmen wird spätestens bei der Verteilung des Kirchensteueraufkommens in dem Haushaltsjahr berücksichtigt, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Bei einem Minder- oder Mehraufkommen an Kirchensteuern ist der Anteil nach dem in Absatz 1 festgelegten Vomhundertsatz zu berücksichtigen. Für die Garantie der Schlüsselzuweisungen nach dem Haushaltsbeschluß des jeweiligen Haushaltsjahres ist eine Rücklage bei der Nordelbischen Kirche zur treuhänderischen Verwaltung durch das Nordelbische Kirchenamt für die Kirchenkreise zu bilden. Diese soll mindestens 1 v.H., höchstens 3 v.H. der durchschnittlichen jährlichen Höhe der Schlüsselzuweisungen der abgelaufenen drei Jahre betragen.

II. Abschnitt

Anteil der Nordelbischen Kirche

§ 5

(1) Die Nordelbische Kirche erhält aufgrund des Haushaltsbeschlusses nach § 4 zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen. Die eigenen Einnahmen der Nordelbischen Kirche sind zu berücksichtigen.

(2) Versorgungsleistungen sind, unbeschadet des § 9, Bedarf der Nordelbischen Kirche; die Einnahmen sind zu berücksichtigen. Die Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgt durch die Nordelbische Kirche.

III. Abschnitt

Schlüsselzuweisungen, Einzelbedarfszuweisungen

§ 6

(1) Die Kirchenkreise erhalten zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und zur Deckung ihres eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge für Pastoren der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind dem Bedarf der Kirchenkreise zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt.

§ 7

(1) Grundlage der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach § 6 ist eine Gewichtung der maßgeblichen Gemeindegliederzahl, indem die Gemeindegliederzahlen

- a) für die Gesamtheit der ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet belegenen Kirchenkreise als Ballungsbereich um 20 v.H.,
- b) für die Kirchenkreise Kiel, Lübeck und Pinneberg als Großstadtbereich um 10 v.H.,
- c) für die Kirchenkreise Angeln, Eiderstedt, Husum-Bredstedt und Südtondern mit unterdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte um 10 v.H.,
- d) für die Kirchenkreise Eiderstedt, Lübeck und Alt-Hamburg mit besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben um 10 v.H.

erhöht werden.

(2) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für die ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet belegenen Kirchenkreise sowie die Festsetzung des Betrages für Aufgaben der Kirchenkreis-konferenz (Vorwegabzug) erfolgt durch Beschluß der Kirchenkreis-konferenz. Vor Beschlußfassung ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen. Kann sich die Kirchenkreis-konferenz nicht einigen, so entscheidet das Nordelbische Kirchenamt als Schiedsstelle.

(3) Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen für die Kirchenkreise sind die vom Kirchlichen Rechenzentrum Nordelbien-Berlin mit dem in der Ausführungsverordnung genannten Stichtag amtlich festgestellten Zahlen, die als Anlage zum Haushaltsbeschluß durch die Synode für verbindlich erklärt werden. Erfäht werden nur die Gemeindeglieder mit erstem Wohnsitz. Für die nicht vom Kirchlichen Rechenzentrum Nordelbien-Berlin erhältlichen Gemeindegliederzahlen kann ein anderer Stichtag maßgeblich sein.

(4) Von den Schlüsselzuweisungen für den jeweiligen Kirchenkreis werden die als nicht unumgänglich anerkannten Kirchensteuer-Erlaßbeträge nach dem Kirchensteuergesetz abgesetzt.

§ 8

(1) Dienstbezüge der Pastoren im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen, Grundvergütungen, vermögenswirksame Leistungen, jährliches Urlaubsgeld, jährliche Sonderzuwendungen und die sonstigen Leistungen, ausgenommen die Entschädigungen für Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Benutzung eigener Sachen und das Trennungsgeld – GVOBl. 1979, S. 51 – nach § 2 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19.11.1977 (GVOBl. 1977 S. 243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von den Kirchenkreisen sind die erforderlichen Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge nach dem vom Nordelbischen Kirchenamt festzustellenden Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle durch Umlage zu erheben. Diese ist von den Schlüsselzuweisungen in gleichen monatlichen Beträgen einzubehalten. Als unbesetzt gilt nur eine Pfarrstelle, die mindestens einen vollen Kalendermonat nicht besetzt ist. Die Erträge aus dem Pfarrvermögen werden auf die Zuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 113 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Verfassung nicht angerechnet.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt errechnet den Durchschnittsbetrag auf der Grundlage der voraussichtlichen Ausgaben nach dem Stand der besetzten Pfarrstellen nach dem Stichtag 1. Januar. Die zweckbestimmten Einnahmen sind zu berücksichtigen.

(4) Für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge ist eine Betriebsmittelrücklage bei der Nordelbischen Kirche zur treuhänderischen Verwaltung durch das Nordelbische Kirchenamt zu bilden. Diese soll mindestens 3 %, höchstens 8 % der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für Dienstbezüge der Pastoren der abgelaufenen drei Jahre betragen. Die Zuführung an die Rücklage ist bei der Ermittlung des Durchschnittsbetrages zu berücksichtigen. Ist der Höchstbetrag der Rücklage erreicht, so sind die nicht verbrauchten Mittel spätestens im zweitnächsten Haushaltsjahr zur Reduzierung der Summe der Umlagen nach Absatz 2 zu verwenden.

§ 9

Die Höhe der Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten setzt das Nordelbische Kirchenamt für jedes Haushaltsjahr fest. Diese Beiträge sind von den Kirchenkreisen aufzubringen.

§ 10

(1) Die Schlüsselzuweisungen können in besonderen Fällen mit Einzelbedarfzuweisungen zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs verbunden werden. Die Einzelbedarfzuweisungen sind im Einzelfall betragsmäßig im Haushalt der Nordelbischen Kirche auszuweisen. Anderenfalls entscheidet der Hauptausschuß über die Höhe der Einzelbedarfzuweisungen im Rahmen des Haushaltsansatzes. Er erstattet der Synode Bericht.

(2) Bei den Einzelbedarfzuweisungen sind das Vermögen und die Erträge des Vermögens des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden in angemessenem Umfang anzurechnen.

(3) Die sich aus der Wahrnehmung gesamtstädtischer Ausgaben nach Artikel 59 der Verfassung ergebenden finanziellen Belastungen können durch Einzelbedarfzuweisungen angemessen berücksichtigt werden, soweit diese nicht als Bedarf der Nordelbischen Kirche gelten.

(4) Die Synode kann Richtlinien aufstellen.

IV. Abschnitt

Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden

§ 11

Die Schlüsselzuweisungen werden in den Kirchenkreisen nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Kir-

chenkreissynode zu erlassenen Satzung verteilt. Die Satzung ist dem Nordelbischen Kirchenamt zur Kenntnis zu geben.

§ 12

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

- a) die Maßstäbe, nach denen die Verteilung an die Kirchengemeinden vorgenommen werden soll,
- b) die Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben des Kirchenkreises,
- c) die Bereitstellung der Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren und für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten,
- d) die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens getroffen werden.
- e) Maßstäbe und Regelungen über die Bildung und den Einsatz von Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden unter besonderer Berücksichtigung des Vermögens und der Erträge.

(2) Die Satzung kann auch Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen vorsehen.

V. Abschnitt
Sonderfonds

§ 13

(1) Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Sonderfonds und werden bei Bedarf verwendet.

(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten nach Art und Höhe außergewöhnliche Belastungen durch Grunderwerb, dringliche Neubau-, Umbau- und Bauerhaltungsmaßnahmen oder Aufwendungen für den damit zusammenhängenden Schuldendienst, soweit Belastungen nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden sind und Aufwendungen zur Strukturanpassung.

(3) Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt.

(4) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Hauptausschuß. Er kann Richtlinien aufstellen.

VI. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 14

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses Ausführungsverordnungen erlassen.

§ 15

Die §§ 6 bis 10 sind nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu überprüfen.

**Rechtsverordnung
über die Unterverteilung der Schlüsselzuweisungen
nach dem Finanzgesetz
vom 4. Dezember 1979
(GVOBl. 1980, S. 99)**

Kiel, den 12. Februar 1985

Die Kirchenleitung hat durch Beschluß vom 11./12. Februar 1985 die Rechtsverordnung über die Unterverteilung der Schlüssel-

zuweisungen nach dem Finanzgesetz vom 4. Dezember 1979 (GVOBL. 1980, S. 99) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 aufgehoben.

Die Kirchenleitung
In Vertretung
Dr. Wilckens
Bischof

Kl.-Nr. 183/85

**Kirchengesetz zur Ergänzung des Wahlgesetzes
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 19. Januar 1985**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Wahlgesetz wird wie folgt ergänzt:

1. Neu einzufügen ist § 104 als 7. Abschnitt mit der Überschrift „**Wahlprüfung**“.

§ 104

- (1) Über die Gültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen zu den Kirchenkreissynoden, zur Synode, zu den Sprengelbeiräten und zum Theologischen Beirat entscheidet die Kirchenleitung. Sie kann aus ihrer Mitte einen Wahlprüfungsausschuß bilden und diesem die Entscheidung übertragen.
- (2) Die Wahlanfechtung erfolgt durch Beschwerde, die jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei der Kirchenleitung einlegen kann. Die Wahlanfechtung kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit des Gewählten begründet werden. Solange über die Wahlanfechtung nicht entschieden ist, gilt derjenige, dessen Wahl angefochten ist, als ordnungsgemäß gewählt.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 1 unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Kirchengengericht. Das Verfahren der Wahlprüfung und die sich ergebenden Folgerungen bei Ungültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.
2. Der 7. Abschnitt wird der „8. Abschnitt“. Die bisherigen §§ 104 und 105 werden §§ 105 und 106.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 2. Dezember 1984 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 19. Januar 1985 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 12. Februar 1985

Die Kirchenleitung
In Vertretung
Dr. Wilckens
Bischof

Kl.-Nr. 1477/84

**Rechtsverordnung über die Wahlprüfung
(Wahlprüfungsordnung)
vom 12. Februar 1985**

Die Kirchenleitung hat nach § 104 Abs. 3 Wahlgesetz vom 19. Januar 1985 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Über die Gültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen zu den Kirchenkreissynoden, zur Synode, zu den Sprengelbeiräten und zum Theologischen Beirat entscheidet der Wahlprüfungsausschuß. Er besteht aus drei Mitgliedern der Kirchenleitung (einschließlich der stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung); darunter muß mindestens ein rechtskundiges Mitglied sein. Gleichzeitig sind zwei Stellvertreter zu benennen, wobei mindestens einer dieser Stellvertreter rechtskundig sein muß.

(2) Die Geschäftsführung für den Wahlprüfungsausschuß obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt. Dieses kann im Auftrag des Vorsitzenden eine Vorprüfung der Beschwerde durchführen.

(3) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, gelten alle bis zu diesem Termin gefaßten Beschlüsse trotzdem als wirksam.

§ 2

(1) Die Prüfung erfolgt nur aufgrund einer Beschwerde, die jeder Wahlberechtigte einlegen kann. Sie ist schriftlich bei der Kirchenleitung einzureichen und zu begründen.

(2) Wahlberechtigter im Sinne von § 104 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz ist jede Einzelperson, die an den jeweiligen Wahlen zu den Kirchenkreissynoden, zur Synode, zu den Sprengelbeiräten und zum Theologischen Beirat teilzunehmen berechtigt ist. Die Wahlorgane gelten nicht als Wahlberechtigte im Sinne von § 104 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz.

(3) Werden dem Nordelbischen Kirchenamt nach Ablauf der in § 104 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz genannten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, so hat das Nordelbische Kirchenamt sie unverzüglich nach Bekanntwerden dem Wahlprüfungsausschuß unter gleichzeitiger Mitteilung an den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Der Wahlprüfungsausschuß hat zu befinden, wie in diesen Fällen weiter zu verfahren ist und teilt die Entscheidung dem Betroffenen, der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt mit. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Wird die Beschwerde zurückgenommen, stellt der Wahlprüfungsausschuß das Verfahren ein und teilt dies dem Beschwerdeführer, der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt mit.

§ 3

(1) Als Bekanntgabe im Sinne von § 104 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz gilt jeweils der Tag des ersten Zusammentretens der neu gewählten Kirchenkreissynoden, der Synode, der Sprengelbeiräte und des Theologischen Beirats; mit diesem Tag beginnt die Beschwerdefrist. Bei Nachwahlen beginnt die Beschwerdefrist mit dem Tag der Wahl in die jeweiligen Gremien.

(2) Unverzüglich nach Durchführung der Wahl ist das Wahl- bzw. Nachwahlergebnis schriftlich durch den Vorsitzenden des Wahlorgans dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

§ 4

Der Wahlprüfungsausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Beschwerde abgelehnt.

§ 5

(1) Der Vorsitzende kann für jede Beschwerde einen Berichtserstatter bestimmen.

(2) Im Regelfall entscheidet der Wahlprüfungsausschuß im schriftlichen Verfahren.

(3) Er kann im Einzelfall Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen. In diesem Fall finden die §§ 34, 35, 36, 37, 40 Kirchengenichtsordnung entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ergeht durch Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist.

(5) Der Beschluß des Ausschusses ist schriftlich niederzulegen. Er hat die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 6

Ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses darf an der Beratung und Beschlußfassung des Wahlprüfungsausschusses nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall rückt der Vertreter in den Wahlprüfungsausschuß auf.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 12. Februar 1985

Die Kirchenleitung
In Vertretung
Dr. Wilckens
Bischof

KL-Nr. 203/85

**Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für das Rechnungsjahr 1985**

Kiel, den 12. Februar 1985

A. Die Synode hat am 18. Januar 1985 folgenden

Haushaltsbeschluß 1985

gefaßt:

1. Gemäß §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19.11.1977 wird der

Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für das Rechnungsjahr 1985

in Einnahme und Ausgabe auf 624.852.800 DM festgestellt.

2. Der Finanzverteilung gem. § 2 des Finanzgesetzes wird ein Kirchensteueraufkommen von 493.315.400 DM zugrunde gelegt.

3. Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens werden für die Rechnungsjahre 1986 bis 1988 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:

3.1. Gesamtkirchlicher Anteil	30,0 v. H.
3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzüglich Einzelbedarf	69,5 v. H.
3.3. Sonderfonds	0,5 v. H.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1985 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziff. 2 493.315.400 DM

4.1. Gesamtkirchlicher Bedarf

4.1.1. Gesamtkirchl. Pflichtausgaben 92.244.500 DM

4.1.2. Landeskirchl. Anteil 55.750.100 DM = 30,0 v. H. = 147.994.600 DM

4.2. Einzelbedarfszuweisungen an Kirchenkreise 6.961.800 DM = 1,411 v. H.

4.3. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise 330.820.800 DM = 67,060 v. H.

4.4. Sonderfonds 4.230.000 DM = 0,858 v. H.

4.5. Zuführung zur Garantie-Rücklage 3.308.200 DM = 0,671 v. H.

Die Gesamtkirchlichen Pflichtausgaben gem. Ziffer 4.1.1. umfassen folgende Ausgaben:

Zweckbestimmung	Betrag
a) Umlagen:	
Allgem. Umlage EKD	7.815.900 DM
Umlage VELKD	1.571.200 DM
Hilfspläne EKD	4.449.200 DM
Umlage EKD Ostpfarrerversorgung	4.536.800 DM
Umlage Diak. Werk EKD	536.600 DM
Dänische Kirche in Südschleswig	245.000 DM
Umlage Dt. Nationalkomitee LWB	654.200 DM
Umlage BGS-Seelsorge	134.800 DM
	<u>19.943.700 DM</u>

b) Verpflichtungen, die von der NEK für Kgdn und KK erfüllt werden:

Beiträge Berufsgenossenschaft	557.200 DM
Schwerbehindertenabgabe	57.000 DM
Versicherungen – Sammelverträge	3.750.000 DM
Meldewesen	2.099.100 DM
Verband Kirchl. Diak. Arbeitgeber	160.000 DM
	<u>6.623.300 DM</u>

c) Versorgung:

– mit Einnahmen saldiert 50.606.100 DM

d) Ökumenische Diakonie:

Kirchlicher Entwicklungsdienst	13.319.500 DM
Jahresnotprogramm	609.400 DM
Ev. Missionswerk	1.142.500 DM
	<u>15.071.400 DM</u>

Summe a) – d): 92.244.500 DM

5. Nach § 4 Abs. 2 Finanzgesetz wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise gem. Ziff. 4.3. garantiert.

5.1. Ein Mehraufkommen an Kirchensteuern 1985 wird wie folgt verteilt:

5.1.1. Zuführungen an Garantie-Rücklage	= 68,487 v. H.
5.1.2. Sonderfonds	= 0,876 v. H.
5.1.3. Gesamtkirchlicher Anteil	= 30,637 v. H.

- 5.2. Ein Minderaufkommen an Kirchensteuern 1985 wird mit
- 5.2.1. 68,487 v. H. hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen spätestens im Rechnungsjahr 1987,
- 5.2.2. 0,876 v. H. beim Sonderfonds und
- 5.2.3. 30,637 v. H. beim Gesamtkirchlichen Anteil berücksichtigt.
6. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand März 1984 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angel	63.880
Eckernförde	65.258
Eiderstedt	16.789
Flensburg	99.117
Husum-Bredstedt	59.777
Norderdithmarschen	48.592
Rendsburg	103.079
Schleswig	57.238
Süderdithmarschen	67.760
Südtondern	57.644
Eutin	89.197
Kiel	171.144
Lauenburg	100.808
Lübeck	164.171
Münsterdorf	63.243
Neumünster	144.447
Oldenburg	65.444
Pinneberg	79.360
Plön	79.781
Rantzau	84.437
Segeberg	84.230
Alt-Hamburg	352.054
Altona	60.590
Blankenese	108.708
Harburg	100.876
Niendorf	127.718
Stormarn	346.933

Gesamtzahl: 2.862.275

7. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1985 auf 66.600 DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.
8. Haushaltsrechtliche Vermerke
- 8.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit
- 8.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabeansätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:
- | | | | |
|-----|-----|-----|-----------------------|
| 422 | 510 | 421 |) |
| 423 | 520 | 461 |) außer Funktion 051. |
| | 530 | 491 |) |
- 8.1.2. Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabeansätze jeweils gegenseitig deckungsfähig:
- 8.1.2.1. Die Gruppen
- | |
|---------|
| 43 – 44 |
| 46 – 49 |
| 61 – 63 |
- 8.1.2.2. Sämtliche Untergruppen (dreistellige Gruppierungsziffer)
- 8.1.2.3. Die Haushaltsstellen
- | | | |
|---------|-----|---------|
| 212.880 | mit | 212.980 |
| 237.880 | mit | 237.980 |
| 961.880 | mit | 961.980 |

- 8.2. Einseitige Deckungsfähigkeit
- Innerhalb des Gesamthaushalts sind eindeutig deckungsfähig:
- 8.2.1. die Ausgaben für Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr. 424).
- 8.2.2. die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).
- 8.2.3. die Ausgaben der Bezüge der Beamten (4 Stellen A 14/15 bei 762.422) zugunsten der Ausgaben für Bezüge der Pfarrer (762.421).
- 8.2.4. die Ausgaben bei 351.746-791 zugunsten der Ausgaben bei 351.745.
- 8.2.5. Minderausgaben bei 762.423 Vergütungen dürfen für Mehrausgaben bei 762.453 (Aushilfen) verwendet werden.
- 8.3. Unechte Deckungsfähigkeit
- Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben beifolgenden Haushaltsstellen verwendet werden:
- | | | |
|----------|-----------|-------------------------|
| 038.154 | zugunsten | 038.641 |
| 051.042 | zugunsten | 051.4311 – 911 |
| 058.1541 | zugunsten | 058.6491 |
| .1542 | zugunsten | .6492 |
| .1543 | zugunsten | .6493 |
| .1544 | zugunsten | .6494 |
| .1545 | zugunsten | .6495 |
| 062.059 | zugunsten | 062.679 |
| 154.045 | zugunsten | 154.741 |
| 154.121/ | zugunsten | 154.510/ |
| 122/199 | | 520/911 |
| 212.049 | zugunsten | 212.531 |
| .384 | zugunsten | .766 |
| 349.195 | zugunsten | 349.421/461 |
| 351.043 | zugunsten | 351.7494 |
| | | .7492 |
| 351.049 | zugunsten | 351.745 |
| 389.211 | zugunsten | 389.7392 |
| 811.372 | zugunsten | 811.950 |
| 843.052 | zugunsten | 843.741 |
| 911.010 | zugunsten | 911.697/922.722/732/762 |
- 8.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:
- Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern: 76, 77, 94, 95.
- 8.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 9.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar
- 9.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,
- 9.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,
- 9.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000 DM bis zu 20.000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v.H. überschritten wird.
- 9.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Haupt-

ausschusses erforderlich. Bei Bewilligung über 100.000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

- 9.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.
10. Verpflichtungsermächtigungen
Der Hauptausschuß kann zu Lasten des Rechnungsjahres 1986 bis zu 3,5 Mio. DM Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle 972.7621 (Sonderfonds) eingehen.
11. Die durch Verzichterklärung nach § 25 b KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.
12. Haushaltswirtschaftliche Sperren
Für Planstellen der durch den NEK-Anteil finanzierten Dienststellen, Einrichtungen, Dienste und Werke wird angeordnet:
 1. Für im Jahre freiwerdende Planstellen wird eine Regelvacanz von mindestens 9 Monaten angeordnet.
 - 1.1. Über Ausnahme zur Wiederbesetzung von Stellen, die überwiegend durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte finanziert werden, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt. Dabei sind die Strukturanpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
 - 1.2. Über weitgehende Ausnahmen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

2. Auf Zeit vorgenommene und im Jahre 1985 auslaufende Besetzungen von Pfarrstellen dürfen nur dann verlängert werden, wenn dafür im Rahmen der Strukturanpassungsmaßnahmen die Voraussetzungen gegeben sind.

13. Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften kann bei Beträgen bis zu 100.000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300.000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

14. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft einen Kassenkredit bis zu 8 Mio DM aufzunehmen.

- B. Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Sonderhaushaltsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27 - 35, (Bibliothek) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung
In Vertretung
Dr. Wilckens
Bischof

KL.-Nr. 185/85

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt